



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sitzungsprotokoll

(2. Sitzung 2020)

über die am **Donnerstag, den 09. Juli 2020** im Kulturhaus Flattach (Großer Saal) stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **20:00 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
GV DI Karin VIERBAUCH

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG

GR Elfriede RUMBOLD
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER

GR Michael SALENTINIG
GR Gert WALTER

GR Ing. Christian UNTERWEGER

GR Heidemarie AMPFERHALER

GR Michael PUSSNIG

GR Viktor GORITSCHNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Kornelia STRIEDNIG für GR Werner HUBER
Bernhard WINKLER für 2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER
Manuel HARTWEGER für GR Josef ISTENIG jun.
Sigrid HOTTER für GR Helmut BRANDSTÄTTER

Entschuldigt waren:

GR Werner HUBER, 2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER,
GR Josef ISTENIG jun., GR Helmut BRANDSTÄTTER

Unentschuldigt waren: -x-

Tagesordnung:

1. Anträge und Anfragen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
4. Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 – Beschlussfassung
5. Pflegenahversorgung/Pflegekoordination – Umsetzung – Beschluss
6. Jagdpachtperiode 2021 bis 2030:
 - a) Anzahl der zu bildenden Gemeindejagdgebiete – Bericht
 - b) Genehmigung des Gemeindejagdgebietes Großfragant – Bericht
 - c) Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeitrages für Gemeindejagdgebiete
7. LKW-Kartell: Sammelklage - Anmeldung Schadenersatzansprüche – Beschluss
8. FläWi-Änderung 4/2017 (Hr. Klaus Egger) – Beschlussfassung nach Kundmachung
9. Kindergarten Flattach – Tarife – Änderung der Anpassung lt. GR-Beschluss vom 27.05.2020
10. Hr. Kurt Gollmitzer – Ankauf von Grundstücksteilflächen – Kaufvertrag - Beschlussfassung
11. 5G-Netzausbau:
 - a) Beschluss gegen den Ausbau bzw. gegen Errichtung von 5G-Stationen in Flattach
 - b) Beschluss einer Resolution an die österreichische Bundesregierung
12. Bedarf Tagesmutter (Herbst 2020)
13. Gemeinde Flattach – Tatra Mountain Resorts: Vereinbarungen zur nachhaltigen Zusammenarbeit und Kooperation

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Ing. Christian UNTERWEGER** und **GR Michael PUSSNIG** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Anträge und Anfragen

Bgm. Schober berichtet an dieser Stelle über nachstehende Themen/Projekte:

Katastrophenschäden Unwetter 2019:

Die Gesamt-Schadenssumme beträgt € 1.610.000, wobei die Gemeinde aus heutiger Sicht nach Abzug sämtlicher Förderungen einen verbleibenden Gemeindeanteil in Höhe von rund € 344.000 zu tragen hat. Diesbezüglich werden noch Gespräche mit Gemeindeferent LR Ing. Fellner erfolgen. Der Landesrat hat überdies BZ-Mittel a.R. in Höhe von € 31.000 für sämtliche Aufwendungen der Gemeinde aus dem Titel Verpflegung, Bauhofleistungen, Treibstoff etc. bereits schriftlich zugesichert.

Einnahmenausfälle/-rückgänge infolge der „Corona-Krise“:

Der Bürgermeister skizziert die wesentlichen Positionen im Budget, welche aufgrund der Covid19-Krise beträchtliche Einbußen aufweisen.

Vollversammlung der BG Laas-Grafenberg:

Die Schadenssumme der Weggemeinschaft infolge der Unwetter 2019 wird in einem Ausmaß von 80 Prozent aus Fördermitteln bedient. Die restlichen 20 Prozent teilen sich die Bringungsgemeinschaft und die Gemeinde Flattach je zur Hälfte. Über die Bedeckung des Gemeindeanteiles wird mit sich beim Gemeindeferenten ebenfalls um eine Unterstützung bemühen.

Im Bereich Grafenberg ist zudem die Realisierung eines Oberflächenwasserkanals beabsichtigt, ebenso in der Ortschaft Waben in Verbindung zur L20a.

Felssturz in der „Raggaschlucht“:

Bgm. Schober berichtet über den montägigen Felssturz in der „Raggaschlucht“, welcher in den starken Regenfällen vom vergangenen Sonntag seine Ursache fand. Nur durch großes Glück konnten keine Verletzten beklagt werden. Die Fa. Felbermayr war binnen kürzester Zeit vor Ort und hat mit den Abräumarbeiten begonnen. Diese wurden heute um 16:00 Uhr beendet. Vor der Wiederinbetriebnahme der Schlucht wird jedenfalls noch eine fachliche Beurteilung der Urban & Glatz ZT GmbH eingeholt.

Schadensfall im Bereich des Pfarrhofes infolge der Unwetter 2019:

Hier traten Strittigkeiten mit der Versicherung auf. Letztlich konnte die Diözese jedoch erwirken, dass die Schadensdeckung bzw. die Aufräumarbeiten versicherungstechnisch gedeckt sind.

Meldemoral der Beherbergungsbetriebe:

Bgm. Schober informiert, dass die Kontrolle der Gästemeldungen neben den stetigen Bemühungen der Verwaltungsgemeinschaft zwischenzeitlich auch mit Unterstützung der Exekutive erfolgen muss. Leider ist die Meldemoral einiger weniger Betriebe unter jeder Kritik.

Pflegeheime im Bezirk Spittal/Drau:

Im Rahmen der heutigen Verbandsratssitzung des Sozialhilfeverbandes haben sich alle Bürgermeister einhellig dafür ausgesprochen, jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin eine einmalige Bonuszahlung in Höhe von € 500 für deren unermüdlichen Einsatz während der Corona-Krise zu leisten. Die Bedeckung dieser Maßnahme erfolgt aus den Rücklagen des SHV.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an 1. Vize-Bgm. Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Der Vize-Bürgermeister verliest nachstehenden Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters wie folgt:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Flattach
9831 Flattach

Flattach, am 08.07.2019

DRINGLICHKEITSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 09.07.2020
gemäß § 42 K-AGO

Betreff:

Vorhaben „KAT-Schäden 2019“
Finanzierungs- und Investitionsplan – Beschlussfassung

Die Behebung der aus der Unwetterkatastrophe im November 2019 resultierenden Schäden im Gemeindevermögen schlägt sich mit einer Summe von € 1.610.028 zu buche.

In Abstimmung und auf Empfehlung der Gemeinderevision wurde vereinbart, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat Flattach zuzuführen:

Gesamtkosten: € 1.610.000

Bedeckung:

KAT-Fonds (Bund) € 805.000

Darlehen Regionalfonds: € 805.000

Laufzeit: 5 Jahre

Bedeckung: BZ-Mittel 2021 bis 2025

Es wird somit der Antrag gestellt, den genannten Finanzierungs- und Investitionsplan einer Beratung und Beschlussfassung zuzuführen. Die Antragstellung an den Kärntner Regionalfonds ist bereits erfolgt bzw. von dieser Seite eine positive Erledigung signalisiert worden.

Weiters ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

GR Ampferthaler und GR Goritschnig sprechen sich gegen die Zuerkennung der Dringlichkeit zu diesem Antrag aus. Hintergrund ist der Umstand, wonach Dringlichkeitsanträge i.S. der K-AGO keinerlei finanzielle Belastung der Gemeinde mit sich bringen dürfen. Anträge dieser Art wären jedenfalls im Gemeindevorstand vorzubereiten.

GV DI Vierbauch stellt eine Frage hinsichtlich der BZ-Mittel-Bedeckung zu diesem Darlehen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 12 Stimmen zu 3 Gegenstimmen (GR Ampferthaler, GR Goritschnig und GR Pußnig) beschlossen, vorstehenden Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen, und den genannten Finanzierungs- und Investitionsplan unter TOP 14 einer Beratung und Beschlussfassung zuzuführen.

Vize-Bgm. Gugganig übergibt den Vorsitz an Bgm. Schober, welcher den Vorsitz übernimmt.

GR Pußnig erkundigt sich nach dem Stand der Dinge zur bereits mehrfach thematisierten Vereinsförderung für die Zechgemeinschaft Flattachberg.

Der Bürgermeister klärt dazu unter Skizzierung des an die Zechgemeinschaft ergangenen Schreibens vom 20.03.2020.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 3: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

a)

Sanierung Gemeindestraßen 2020, Steinschichtung Flattachbergerweg,
Behebung Katastrophenschäden – Auftragsvergabe

Zu diesen Vorhaben liegt nachstehender Vergabevorschlag des Baudienstes der VG Spittal/Drau vom 24.06.2020 vor:

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

BAUDIENST

Sitz: Bezirkshauptmannschaft ▪ 9800 Spittal a. d. Drau ▪ Egarterplatz 2

E-Mail
baudienst@vg-sp.gde.at

Fax
050 536-62339

Sachbearbeiter
DI(FH) Hubmann/SB

Telefon/DW
050 536-62262

Gemeindeamt
Flattach
Nr. 73
9831 Flattach

Mobil
0699 19 800 984

Datum
24.06.2020

BAUVORHABEN

FLATTACH – Tiefbauarbeiten

**Straßensanierungsarbeiten Flattach 2020, Steinschichtung Flattachbergerweg,
Behebung Katastrophenschäden**

VERGABEVORSCHLAG

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF., im Rahmen des Direktvergabeverfahrens sowie mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben.

Die Firmen Porr Bau GmbH, Swietelsky AG, Strabag AG, ICON Bau GmbH und Fürstauer BaugmbH wurden zu einem Bietergespräch im Gemeindeamt Flattach eingeladen.

Beim diesem Bietergespräch am 18.06.2020 teilten die Firma noch zusätzliche Nachlässe und Skonti mit:

I. Straßensanierungsarbeiten Flattach 2020

- **Porr Bau GmbH:** 6% Nachlass
- **Swietelsky AG:** 5% Nachlass und 3% Skonto
- **Strabag AG:** pauschal netto € 25.000,00 auf die Untergruppe „Wasserleitung“, 8% Nachlass und 4% Skonto
- **ICON Bau GmbH:** Annahme der bestmöglichen Konditionen für AG lt. E-Mail vom 18.06.2020 7% Nachlass und 3% Skonto
- **Fürstauer BaugmbH:** 3% Nachlass und 3% Skonto

Flattach Tiefbauarbeiten 3 BVH_Vergabevorschl.docx

Das **Nachverhandlungsergebnis** inkl. Nachlässe, Skontoberücksichtigung und MwSt. lautet somit:

1. Strabag AG, 9800 Spittal/Drau	€ 456.777,06
<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 438.499,26
2. Porr Bau GmbH, 9020 Klagenfurt	€ 476.325,29
3. ICON Bau GmbH, 9431 St. Stefan	€ 496.000,00
<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 481.120,00
4. Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt	€ 499.703,74
<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 484.712,63
5. Fürstauer BaugmbH, 9841 Winklern	€ 523.757,90
<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 508.045,16
6. Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä	€ 568.890,07
7. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal/Drau	€ 640.516,50
8. HTL Bau Hoch- u. Tiefbau GmbH, 9560 Feldkirchen	€ 697.787,74

Von Seiten des Baudienstes bestehen keine Bedenken bei einer Vergabe der Leistungen an den Billigstbieter, die Firma **Strabag AG** aus 9800 Spittal/Drau.

II. Steinschlichtung Flattachbergerweg

- **Porr Bau GmbH:** 6% Nachlass
- **Swietelsky AG:** 5% Nachlass und 3% Skonto
- **Strabag AG:** 8% Nachlass und 4% Skonto
- **ICON Bau GmbH:** Annahme der bestmöglichen Konditionen für AG lt. E-Mail vom 18.06.2020 7% Nachlass und 3% Skonto
- **Fürstauer BaugmbH:** 3% Nachlass und 3% Skonto

Das **Nachverhandlungsergebnis** inkl. Nachlässe, Skontoberücksichtigung und MwSt. lautet somit:

1. Strabag AG, 9800 Spittal/Drau	€ 80.859,39
<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 77.625,01
2. Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau	€ 78.750,65
3. ICON Infrastruktur Bau GmbH, 9431 St. Stefan	€ 81.839,987
<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 79.384,78
4. Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn	€ 96.010,19
<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 88.473,39
5. ETM Bau GmbH, 5672 Fusch	€ 99.984,72
6. Fürstauer Bau GesmbH, 9841 Winklern	€ 104.842,48
<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 98.646,29

Von Seiten des Baudienstes bestehen keine Bedenken bei einer Vergabe der Leistungen an den Billigstbieter, die Firma **Strabag AG** aus 9800 Spittal/Drau.

III. Behebung Katastrophenschäden

- **Porr Bau GmbH:** Korrektur Einheitspreis Dumper von € 55,32/h auf € 23,54/h netto sowie 6% Nachlass
- **Swietelsky AG:** 5% Nachlass und 3% Skonto
- **Strabag AG:** 4% Nachlass und 4% Skonto
- **ICON Bau GmbH:** Annahme der bestmöglichen Konditionen für AG lt. E-Mail vom 18.06.2020 7% Nachlass und 3% Skonto
- **Fürstauer BaugmbH:** 3% Nachlass und 3% Skonto

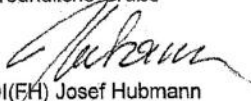
Das **Nachverhandlungsergebnis** inkl. Nachlässe, Skontoberücksichtigung und MwSt. lautet somit:

1. Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn	€	81.558,72
	<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 79.111,95
2. Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau	€	83.081,98
3. Strabag AG, 9800 Spittal/Drau	€	91.265,72
	<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 87.615,09
4. Fürstauer Bau GesmbH, 9841 Winklern	€	90.363,12
	<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 87.652,23
5. ICON Infrastruktur Bau GmbH, 9431 St. Stefan	€	96.384,10
	<i>mit Skontoberücksichtigung</i>	€ 93.492,58
6. ETM Bau GmbH, 5672 Fusch	€	108.707,95

Von Seiten des Baudienstes bestehen keine Bedenken bei einer Vergabe der Leistungen an den Billigstbieter, die Firma **Swietelsky AG** aus 9701 Rothenthurn.

Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen.

Freundliche Grüße


DI(FH) Josef Hubmann

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, aufgrund des vorstehenden Vergabevorschlages vom 24.06.2020

das Bauvorhaben „Straßensanierungen Flattach 2020“
an den Billigstbieter STRABAG AG

das Bauvorhaben „Steinschlichtung Flattachbergerweg“
an den Billigstbieter STRABAG AG

das Bauvorhaben „Behebung Katastrophenschäden“
an den Billigstbieter SWIETELSKY AG

zu vergeben.

b)

A1 Webservice für Zeiterfassung

Die Daten der Gemeinde Flattach werden seit nunmehr einem Jahr über das Gemeinde-Servicezentrum im Rahmen einer Hosting-Lösung gespeichert und gesichert. Einzig die Software für die Zeiterfassungssoftware liegt noch am lokalen Server im Gemeindeamt. Dieser Server geht dem Ende seiner technischen Lebensdauer zu, sodass sich diesbezüglich eine neue Form der Datensicherung empfiehlt. Nach Rücksprache mit dem GSZ ist dies aus technischen Gründen über das GSZ nicht möglich, da dazu eine „Insellösung“ programmiert werden müsste.

Eine andere Möglichkeit wäre über die Bereitstellung eines A1-Webspaces, was jedoch mit monatlichen Kosten von derzeit € 69,12 inkl. Ust. verbunden ist.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, auf das GSZ entsprechenden Druck auszuüben, sodass die Zeiterfassung doch noch in die bestehende Hosting-Lösung eingebunden werden kann.

c)

Radwegpflege 2020 durch „FamiliJa“:

Wie auch in den vergangenen Jahren wurde auch heuer wieder das Familienforum Mölltal mit der Durchführung der Radwegpflege im Gemeindegebiet Flattach betraut.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:

ÜBEREINKOMMEN RADWEGPFLEGE 2020

zwischen: Gemeinnützig - mildtätiger Verein Familija
 Familienforum Mölltal
 9821 Obervellach 32

und der: Gemeinde Flattach
 Flattach 73
 9831 Flattach

Ob zitierte Gemeinde tritt dem gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt "Radwegpflege" bei und übernimmt wie folgt die Finanzierung des Gemeindeanteils für 2020:

€ 0,20	Basisbeitrag pro Einwohner und Jahr
€ 300,00	pro nicht asphaltiertem Kilometer und Jahr
€ 200,00	pro asphaltiertem Kilometer und Jahr
€ 700,00	Sachkostenpauschale pro Jahr (Werkzeug- und Maschineneinsatz, Treibstoff, Fahrtkosten)

Im Rahmen des Projektes "**Radwegpflege**" verpflichtet sich das Familienforum Mölltal für die Pflege der Radwege und übernimmt für das Jahr 2020 folgende Arbeiten:

- Mähung des Radweges und Flächen bis max. 1 Meter beidseitig exkl. Entsorgung des Grünschnittes im Zeitraum zwischen Mai und Oktober 2020
- Sauberhalten des Radweges und der Rastplätze im Zuge der Mäheinsätze
- Ausschneiden von Sträuchern und Ästen (einmalig/ bis max. 2,5 m Höhe) exkl. Entsorgung des anfallenden Ast- und Grünschnittes
- Schlaglöcher, beschädigte Schilder, etc. sind durch den gemeindeeigenen Bauhof zu beheben!

Zusätzliche Dienstleistungen können zu einem Regiestundensatz von € 20,00 oder nach Vereinbarung einer Pauschale durchgeführt werden.

Abrechnung: Der Gemeindeanteil wird gleichzeitig in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Familienforums Mölltal zu überweisen.

Zusatzaufträge werden nach Auftragsende, Arbeitskräfteüberlassungen monatlich abgerechnet.



Familienforum Mölltal

 9821 Obervellach 32

 Tel: 04782-29911 / Fax: 04782-29911



 Familienforum Mölltal/Familija.at

 Geschäftsführung

1 5. Juni 2020

Datum





 Für die Gemeinde

 STEMPSEL



Obervellach, 25.05.2020

Gemeinde Flattach
 Flattach 73
 9831 Flattach

**Verrechnung im Rahmen des gemeinnützigen
 Beschäftigungsprojektes „Radwegpflege 2020“**

Menge	Einheit	Beschreibung	Preis €	Gesamt €
5	km	Radweg asphaltiert/km/Jahr	200,00	1 000,00
1	Pauschale	Sachkostenpauschale		700,00
1	Pauschale	Mäharbeiten "Fitness-Parcours"		400,00
1214	Einwohner	Basisbetrag pro Einwohner/Jahr	0,20	242,80
Gesamt:				2 342,80

Wir bitten um Überweisung ausschließlich auf das angeführte Konto
 AT66 2070 6045 0019 1012 bei der Kärntner Sparkasse.

Die verrechneten Leistungen sind gem. BAO gemeinnützig. Diese unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Besten Dank für die Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

(Mag.^a Ursula Blunder)

Familija – Familienforum Möltal, 9821 Obervellach 32, ☎ 04782 / 25 11, ✉ familija@rkm.at, @ www.familija.at, ZVR-Zahl: 219213821

Bundesministerium
 Arbeit, Familie und Jugend



LAND KÄRNTEN

d)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen zu genehmigen:

Ingenieurbüro Krenn 9311 Kraig (Jährliche TÜV-Überprüfung Schultafeln, Kletterwand, Turngeräte, Wasserrutsche und Spielgeräte allgemein)	€ 960,00 (inkl. 20 % Ust.)
GWT Gesellschaft für Wassertechnik Schwimmbad + Therme GmbH RE4201829/20 v 27.5.20 (Chemie für Schwimmbad)	€ 3.518,35 (inkl. 20 % Ust.)
ETM Bau GbmH, 9821 Obervellach Re AR200077 v 26.5.20 (Unwetterschäden Rückweg Raggaschlucht)	€ 13.912,20 (inkl. 20 % Ust.)
Urban & Glatz ZiviltechnikergmbH, 9800 Spittal/Drau RE 182/20 v 03.06.2020 (jährliche technische Überprüfung Raggaschlucht)	€ 1.350,00 (inkl. 20 % Ust.)
Erdbau Zechner GmbH, 9831 Flattach RE 663/2020 v 05.06.2020 (Bagger Unwetterschäden 2019)	€ 240,00 (inkl. 20 % Ust.)
Felbermayr Bau GmbH & Co KG Re ARF8657 v 08.06.2020 (Nägel + Verbaulemente Sanierung RS)	€ 25.066,43 (inkl. 20 % Ust.)
Felbermayr Bau GmbH & Co KG Re ARF8658 v 08.06.2020 (Regiearbeiten San. RS)	€ 69.333,37 (inkl. 20 % Ust.)
Hydrogreen Landschaftsbau GmbH Re 2-FR v 18.5.2020 (Spritzbegrünung Innerfraganterweg)	€ 3.614,22 (inkl. 20 % Ust.)
Austria Asphalt GmbH & Co OG RE KR20100570 v 06.06.2020 (Asphalt Grafenberg KAT-Schaden)	€ 63,55 (inkl. 20 % Ust.)
Mentil Daniel, 9831 Flattach Re 10 v 07.06.2020 (Dünger Sportplatz + Schwimmbad)	€ 1.017,72 (inkl. 20 % Ust.)
Energie AG Re 1152023328 v 09.06.2020 (Entsorgung Holz Unwetterschäden)	€ 798,60 (inkl. 20 % Ust.)
Würth Hochtenerburger GmbH Re 20/5559265 v 09.06.2020 (WVA Material)	€ 1.165,49 (inkl. 20 % Ust.)
Seibald Anton RE 20133 v 15.06.2020 (Arbeitsleistung KAT-Schaden „Raggaschlucht“)	€ 5.384,94 (inkl. 20 % Ust.)

Donau Versicherungs AG € 747,75
POL C5-I1931.233-0 v 05.06.2020 (inkl. 20 % Ust.)
(Folgeprämie Grillo)

Anmerkung:

Mit Ende Juni 2020 wurde der Grillo auf ein Wechselkennzeichen mit dem „Landes-UNIMOG“ umgestellt, sodass diesbezüglich eine wesentliche Prämiensparnis erzielt werden konnte.

Gemeinde Reißeck € 22.295,59
Re 1/1/1590 v 22.06.2020 (inkl. 20 % Ust.)
(Jahresbeitrag 2020 Wasserverband Mölltal)

Fa. EZ-BAU € 17.776,50
Re 2020/082 v 25.06.2020 (inkl. 20 % Ust.)
(KAT-Schaden Alte Innerfraganter Straße)

Fa. EZ-BAU € 433,80
Re 2020/083 v 25.06.2020 (inkl. 20 % Ust.)
(KAT-Schaden Alte Bundesstraße Außerfragant)

ANTENNE KÄRNTEN € 1.500,00
Re A111311 v 26.06.2020 (inkl. 20 % Ust.)
(Hörfunk-Kampagne "Raggaschlucht" und Online-Snippet)

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 10 L € 222,50
Re RV / 2700090736 / 2020 v 22.06.2020
(KAT-Schaden Innerfraganter Weg – Vaia)

Fa. medic assist GmbH & Co. KG € 2.878,80
Re R180954 v 12.03.2020 (inkl. 20 % Ust.)
(1 Stk. Defibrillator – TG-Büro Flattach)

Fa. Stahlbordwände, 85419 Mauern € 479,00
Auftragsbestätigung vom 07.07.2020
(Bordwände für UNIMOG)

GR Ampferthaler erkundigt sich nach der Zugänglichkeit zum Defibrillator. Bgm. Schober klärt dazu entsprechend auf (24-stündige Erreichbarkeit, Versicherung).

e)

Schulobstprogramm 2020/2021:

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch im kommenden Schuljahr in der Volksschule und dem Kindergarten wieder das Schulobstprogramm angeboten. Der Kostenanteil pro Kind wird im Schuljahr 2020/2021 € 3,60 betragen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, das Schulobstprogramm 2020/21 umzusetzen.

TOP 4: Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 - Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat bis spätestens 10.07.2020 die Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 zu beschließen.

Nach umfangreichen und komplexen Vorbereitungsarbeiten bis heute Nachmittag liegt nunmehr nachstehender finaler Entwurf der Eröffnungsbilanz vor. Dieser wurde durch die Gemeindeaufsichtsbehörde (Hr. Fabach und Hr. Klemen) am 07.07.2020 abschließend geprüft bzw. einige marginale Anpassungen daraufhin noch vorgenommen.

Nur sehr wenige Kärntner Gemeinden können die Vorgabe der Beschlussfassung bis spätestens 10.07.2020 erfüllen.

Die beiden Revisionsbeamten sprachen FV Thaler ein großes Lob aus, welchem sich Bgm. Schober ausdrücklich anschließt. GV DI Vierbauch spricht sich dafür aus, dass sich die Gemeinde somit um eine „Sonderprämie“ sowohl für die Gemeinde als auch für die Finanzverwalterin aus Mitteln des Landes Kärnten bemüht. Bgm. Schober sichert dies zu.

Anmerkung:

Die Endfassung (Seite 1 bis 35) vom 09.07.2020 der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 ist diesem TOP als Beilage angeschlossen.

FV Thaler erörtert die Eckpunkte des vorliegenden Entwurfes der Eröffnungsbilanz.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 lt. vorliegender Endfassung (Seite 1 bis 35) vom 09.07.2020 zu beschließen.

TOP 5: Pflegenahversorgung/Pflegekoordination – Umsetzung - Beschluss

Für die Umsetzung einer Pflegenahversorgung/Pflegekoordination im Mölltal liegt nunmehr nachstehende Kostenaufstellung hinsichtlich der teilnehmenden Gemeinden vor.

Per E-Mail vom 20.05.2020 wurden die Mölltaler Gemeinden neuerlich ersucht und eingeladen, im Gemeinderat den notwendigen Beschluss zur Umsetzung dieses Projektes zu fassen.

GR Ampferthaler erkundigt sich, wo diese Anlaufstelle örtlich situiert werden soll bzw. ob für anfragende Betroffene Kosten für die Beratung entstehen.

Bgm. Schober klärt auf, dass die Örtlichkeit derzeit noch offen ist, für die Beratungssuchenden jedoch keinerlei Kosten entstehen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Teilnahme der Gemeinde Flattach an diesem Projekt auf Basis der nachstehenden Kostenaufstellung zu genehmigen:

Berechnungsgrundlage für Kostenaufstellung:

Gehaltsklasse 8 K-GMG € 55.000 (brutto € 2.485,43 zzgl. 31,33 % DGA zzgl. max. Leistungsprämie 7,5 % zzgl. 15.000 KM á amtL KMG € 0,42 / Netto € 1.740 mtl.

1 KoordinatorIn für ca. 10.000 EW (Reduziertes Anstellungsverhältnis bei geringerer EW-Zahl). Anschubfinanzierung möglich.

Reduziertes Anstellungsverhältnisses im Ausmaß von 0,5 VZÄ bei rd. 5.000 EW oder 0,75 VZÄ bei rd. 7.500 EW

Tätigkeitsfeld siehe Beilage

Personalkosten/Jahr	1 VZÄ	0,75 VZÄ	0,5 VZÄ
abzgl. 50 % Kostenanteil Land	€ 55.000	€ 41.250	€ 27.500
abzgl. 25% Anschubfinanzierung für 3 Jahre	€ 27.500	€ 20.625	€ 13.750
abzgl. 25% Anschubfinanzierung für 3 Jahre	€ 13.750	€ 10.313	€ 6.875
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (jährlich)	€ 13.750	€ 10.312	€ 6.875
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (jährlich)	€ 27.500	€ 20.625	€ 13.750
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (monatlich)	€ 1.146	€ 859	€ 573
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (monatlich)	€ 2.292	€ 1.719	€ 1.146

Auszug aus den Projekttrichtlinien 2018

Unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten der Abteilung 5 ist ab dem Haushaltsjahr 2019 eine Förderung von max. 10 KoordinatorInnen (Landesanteil in Höhe von rd. € 265.000*) möglich. Die Finanzierung des Landesanteiles erfolgt außerhalb der Umlagen nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz. Gehaltstabelle

2018, jährliche Valorisierung

	1 VZÄ		Kosten/Jahr		Kosten/Monat		Kosten/Jahr		Kosten/Monat	
	EW	1.200	Jahre 1-3	Jahre 1-3	ab 4. Jahr	ab 4. Jahr	ab 4. Jahr	ab 4. Jahr		
Kostenstittung für teilnehmende Gemeinden	1 VZÄ									
Gemeinde Flattach	EW	1.200	€ 1.287	€ 107	€ 2.575	€ 215				
Gemeinde Großkirchheim	EW	1.337	€ 1.434	€ 120	€ 2.869	€ 239				
Gemeinde Heiligenblut	EW	1.020	€ 1.094	€ 91	€ 2.189	€ 182				
Gemeinde Mallnitz	EW	786	€ 843	€ 70	€ 1.687	€ 141				
Gemeinde Mörtschach	EW	816	€ 875	€ 73	€ 1.751	€ 146				
Gemeinde Obervellach	EW	2.201	€ 2.361	€ 197	€ 4.723	€ 394				
Gemeinde Rangsdorf	EW	1.736	€ 1.863	€ 155	€ 3.725	€ 310				
Gemeinde Reifjock	EW	2.145	€ 2.301	€ 192	€ 4.603	€ 384				
Gemeinde Stall	EW	1.575	€ 1.690	€ 141	€ 3.380	€ 282				
10 Gemeinden	Gesamt EW	12.816	€ 13.750	€ 1.146	€ 27.500	€ 2.292				
Gemeinde Winklern Absage										

Rundungsdifferenz 1 Euro

EW-Zahl: Die Berechnung erfolgte auf dem Stand 01/2018. Es zeigen sich lediglich geringe Schwankungen in den Folgejahren von max. 1 bis 2 EinwohnerInnen + oder -.

Bei Umsetzung der Pflegekoordination ist die EW-Zahl mit Stand Oktober heranzuziehen.

Die mtl. Kosten beinhalten auch die SZ-Anteile.

TOP 6: Jagdpachtperiode 2021 bis 2030:

a) Anzahl der zu bildenden Gemeindejagdgebiete – Bericht

Gemäß GR-Beschluss vom 27.05.2020 wurde hinsichtlich des Gemeindejagdgebietes Großfragant (Sonderjagdgebiet) am 08.06.2020 am Gemeindeamt Flattach eine klärende Aussprache mit

- Vertretern der Agrargemeinschaft Groß- und Kleinfraganter Hochalm (Obmann Franz Wallner, Josef Pacher, Dietmar Egger)
- dem Vertreter der BH Spittal/Drau – Jagdangelegenheiten (Hr. Florian Maier)
- allen Mitgliedern des Gemeindevorstandes

abgehalten.

Nach eingehender Diskussion wurde ein möglicher Lösungsansatz einvernehmlich unter allen Anwesenden festgelegt, welcher sich im nachstehenden Protokollauszug widerspiegelt:

„Die anwesenden Gemeindevertreter geben abschließend nachstehende Eckpunkte/Bedingungen zu Protokoll, unter welchen der Gemeinderat Flattach in seiner kommenden Sitzung neuerlich mit diesem Thema befasst werden wird:

- *Bis spätestens 03.07.2020 muss der Gemeinde ein einstimmiger, rechtsgültiger Vollversammlungsbeschluss der Agrargemeinschaft vorliegen, wonach in die Eigenjagd „Schober“ (welcher sodann der nördliche Teil des derzeitigen Gemeindejagdgebietes Großfragant wunschgemäß zugeschrieben wird) jedenfalls 4 Gemeindejäger aufzunehmen sind, und in weiterer Folge der indexierte Pachtzins für Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 mit € 20,00 pro Hektar inklusive Steuern festgeschrieben ist.*

Bgm. Schober betont abschließend wiederholt:

Sollte sich Agrargemeinschaft einhellig für die genannten Konditionen aussprechen, so wird der Gemeinderat in seiner kommenden Sitzung über die gewünschte Aufteilung des Gemeindejagdgebietes Großfragant beraten. Sollte sich AG negativ zu den Konditionen der Gemeinde äußern oder die genannte Frist ergebnislos verstreichen lassen, so bleibt der Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2019 unverändert aufrecht.

Alle Anwesenden befürworten einhellig die vorstehende Vorgehensweise.

Das Protokoll zur genannten Zusammenkunft wurde Obmann Franz Wallner und Josef Pacher noch am 09.06.2020 per E-Mail im Wege des Gemeindeamtes zur Verfügung gestellt. Von deren Seite wurde keinerlei Änderung zum Protokoll begehrt.

Am 22.06.2020 übermittelte der Obmann dem Gemeindeamt eine Kopie der Niederschrift der ordentlichen Vollversammlung der Agrargemeinschaft vom 21.06.2020.

Dieser Niederschrift ist unter Pkt. 7 a) zu entnehmen, dass die Vollversammlung mehrheitlich (3 Gegenstimmen) beschlossen hat, die vereinbarten Konditionen zu akzeptieren. Somit kann festgestellt werden, dass die Beschlussfassung eben nicht einstimmig erfolgte.

Zudem teilte Obmann Wallner dem Bürgermeister am 01.07. telefonisch mit, dass zwischenzeitlich eine Minderheitenbeschwerde bei der Agrarbehörde Kärnten eingebracht wurde.

Demzufolge gelten die allseits einvernehmlich festgelegten Bedingungen aus der Zusammenkunft vom 08.06.2020 als nicht erfüllt, und bleibt der Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2019, TOP 10 a) somit aufrecht. Demnach werden in der Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 vier Gemeindejagdgebiete (Flattach-Schattseite, Grafenberg, Flattachberg, Großfragant) gebildet.

Dieser aktuelle Sachverhalt wurde Obmann Franz Wallner mit Schreiben des Bürgermeisters vom 24.06.2020 mitgeteilt.

Letztlich ersuchten Obmann Franz Wallner, Josef Pacher und Josef Schmidl jun. den Bürgermeister nochmals um ein Gespräch, welches am 07.07.2020 stattfand. Darin verwies Bgm. Schober abermals auf die am 08.06.2020 einvernehmlich unter allen Anwesenden festgelegten Bedingungen für eine neuerliche Befassung des Gemeinderates mit dieser Thematik.

Bgm. Schober ersucht Vize-Bgm. Gugganig um einen kurzen Bericht zu diesem Thema.

Gugganig verweist neuerlich auf die Inhalte und einvernehmlich getroffenen Festlegungen aus der Zusammenkunft vom 08.06.2020. Aufgrund des mehrheitlichen Beschlusses in der Vollversammlung der AG gelten diese Bedingungen definitiv als nicht erfüllt.

GR Goritschnig führt aus, dass ihm persönlich die Aufteilung des Sonderjagdgebietes lieber wäre, da 99 Prozent der betroffenen Grundeigentümer diesen Wunsch hegen. Auch hätte seiner Ansicht nach dieses Thema bei der GR-Sitzung vom 27.11.2019 ausgesetzt werden sollen, um die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat ausreichend zu ergründen.

Bgm. Schober hält fest, dass GR Goritschnig in der GR-Sitzung vom 27.11.2019 damals eine anderslautende Aussage getätigt hat.

Ersatzmitglied Winkler informiert, dass er eine Aufteilung des Jagdgebietes bevorzugt hätte, Vereinbartes jedoch Gültigkeit und Bestand haben muss.

Bgm. Schober ruft in Erinnerung, dass der Vertreter der BH Spittal/Drau (Hr. Florian Maier) am 08.06.2020 sehr dafür plädiert hat, einen einstimmigen Vollversammlungsbeschluss zu erwirken, um das Risiko einer Minderheitsbeschwerde auszuschalten.

GR Goritschnig stellt den selbstständigen Antrag, der Gemeinderat möge abermals über die Frage der Festsetzung des Gemeindejagdgebietes Großfragant auch in der Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 beraten und beschließen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 11 Stimmen zu 4 Gegenstimmen (GV DI Vierbauch, GR Ing. Unterweger, GR Goritschnig, GR Ampferthaler) diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Demnach bleibt der bestehende GR-Beschluss vom 27.11.2019 über die Festsetzung des Gemeindejagdgebietes Großfragant als Gemeindejagdgebiet in der Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 unverändert aufrecht.

TOP 6: Jagdpachtperiode 2021 bis 2030:

b) Genehmigung des Gemeindejagdgebietes Großfragant – Bericht

Gemäß GR-Beschluss vom 27.11.2019, TOP 10 b) bzw. gemäß § 6 Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2002 i.d.g.F. wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung um die Genehmigung des Gemeindejagdgebietes Großfragant angesucht, da dieses Jagdgebiet das erforderliche Ausmaß von 500 ha nicht erreicht.

Aufgrund des unter TOP 6 a) dargestellten Sachverhaltes bleibt der genannte GR-Beschluss somit unverändert aufrecht.

TOP 6: Jagdpachtperiode 2021 bis 2030:

c) Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für Gemeindejagdgebiete

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 13 Stimmen zu 1 Gegenstimme (GR Ampferthaler) zu 1 Stimmenthaltung (Ersatzmitglied Hotter) beschlossen, die Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die jeweiligen Gemeindejagdgebiete wie folgt festzulegen:

<u>Gemeindejagdgebiet</u>	<u>Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates</u>
Flattachberg	7
Flattach-Schattseite	7
Grafenberg	7
Großfragant	6

**TOP 7: LKW-Kartell: Sammelklage – Anmeldung Schadenersatzansprüche –
Beschluss**

Mit Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 12.06.2020 sowie des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes vom 24.06.2020 wurden allen Kärntner Gemeinden Informationen hinsichtlich ihrer Möglichkeit an der Beteiligung an einer Sammelklage wie folgt übermittelt:

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 12.06.2020
Sachbearbeiter: GH/LK
G:\Allgemein\LKW Kartell\Schreiben an Gden.docx

Schadenersatzansprüche LKW-Kartell

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, hat die Europäische Kommission im Juli 2016 festgestellt, dass die LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco, DAF und Scania gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben, indem sie über 14 Jahre lang (von 1997 bis 2011) die Bruttopreislisten für Lastkraftwagen abgesprochen haben. Aus diesem Grund wurde über diese Unternehmen eine kartellrechtliche Strafe in Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro verhängt.

Neben der kartellrechtlichen Strafe sind diese Unternehmen auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher den Käufern, Mietern und Leasingnehmern von Lastkraftwagen dieser Hersteller entstanden ist. Zu diesen potenziellen Geschädigten zählen auch Gemeinden, Städte, Gebietskörperschaften und Feuerwehren, welche entsprechende Lastkraftwagen ab Jänner 2005 erworben haben. Diese Schadenersatzansprüche können entweder von jedem einzelnen Geschädigten alleine oder mittels eines Prozessfinanzierers im Wege eines sog. „Sammelverfahrens“ gerichtlich durchgesetzt werden. Ein solcher Prozessfinanzierer, nämlich die AdvoFin Prozessfinanzierung AG, Lothringerstraße 14, 1030 Wien, hat mit dem Kärntner Gemeindebund Kontakt aufgenommen, um sein Modell eines Sammelverfahrens zu präsentieren.

Konkret stellt sich die Abwicklung über die AdvoFin AG so dar, dass die Schadenersatzansprüche an die AdvoFin AG abgetreten und von dieser gerichtlich geltend gemacht werden. AdvoFin AG trägt das gesamte Klags- und Kostenrisiko der gerichtlichen und außergerichtlichen Betreuung des Anspruches im Rahmen des Sammelverfahrens und erhält dafür im Erfolgsfall nur eine Beteiligung von 34 % des erzielten Erlöses. Für den Fall des Scheiterns der Sammelklage entstehen für die Geschädigten keine weiteren Kosten. Die AdvoFin AG geht davon aus, dass pro LKW Schadenersatz in Höhe von € 7.000 bis € 10.000 zustehen könnte. Aufgrund der drohenden Verjährung sind die Ansprüche mitsamt umfangreichen Unterlagen (Typenschein, Zulassungsschein, diverse Formulare) bis **spätestens 16. August 2020 bei der AdvoFin AG** anzumelden.

Wir haben das Modell der Advofin AG geprüft und stellen sich folgende Punkte positiv dar:

- Geringere Prozesskosten als bei einzelner Geltendmachung
- Keine Vorfinanzierung (Kosten werden vor Aufteilung eines allfälligen „Gewinnes“ von diesem abgezogen)
- Geltendmachung vor einem deutschen Gericht durch eine deutsche, auf Kartellrecht spezialisierte, Anwaltskanzlei
- Erfahrung von Advofin (bereits einige Verfahren erfolgreich geführt; zumeist durch Vergleich abgeschlossen)
- Gutachter wird von Advofin ausgewählt, dieser prüft alle Unterlagen der Geschädigten

Im Gegensatz dazu können folgende Punkte negativ gesehen werden:

- Lange Verfahrensdauer, da vom Gericht jeder einzelne Anspruch im Rahmen der Sammelklage geprüft werden muss; daher ist eine selbstständige gerichtliche Geltendmachung (Verjährung) danach kaum mehr möglich; man setzt also mit der Beteiligung am Sammelverfahren „alles auf eine Karte“.
- Im Erfolgsfall ist der „Gewinn“ bei selbständiger Geltendmachung höher, da das Honorar für Advofin wegfällt (auch werden vor Aufteilung auf die Geschädigten und die Advofin alle Verfahrenskosten abgezogen, was den gesamten Wert natürlich wieder verringert).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass

- zwar die Erfolgsaussichten eines solchen Sammelverfahrens nicht abgeschätzt werden können;
- eine solche Geltendmachung jedoch für die meisten Gemeinden der einzige Weg sein dürfte, ihre Rechte fristgerecht geltend zu machen (sofern nicht bereits eine individuelle Beauftragung einer Kanzlei ins Auge gefasst wurde) und
- die Entscheidung der Gemeinde für oder gegen eine Teilnahme wohl vom Verhältnis zwischen dem potenziellen „Ertrag“ einer Teilnahme und dem jeweiligen Aufwand, die erforderlichen Unterlagen zeitgerecht beizubringen, abhängen dürfte.

Seitens der Advofin AG wurde angedeutet, dass der Kärntner Landesfeuerwehrverband allenfalls die Sammlung und Weiterleitung der Unterlagen vornehmen wird, sodass diesbezüglich auch von dieser Seite an Sie herantreten werden könnte.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, dass für die Abtretung der Forderung an die Advofin AG ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist. Findet bis zum Abgabetermin am 16. August 2020 keine Gemeinderatssitzung mehr statt, besteht die Möglichkeit einer dringenden Verfügung gemäß § 73 K-AGO, welcher der Bürgermeister in eigener Verantwortung zu treffen hat und dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen ist.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu dieser „Sammelklage“ haben, steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung und dürfen wir Sie bei Interesse an einer Teilnahme am Sammelverfahren direkt an Herrn Ing. Robert Schwehla, robert.schwehla@advofin.at, 0664/4419060, verweisen.

Freundliche Grüße
Der Präsident:

gez. Bgm. Peter Stauber



An Verteiler

Information Schadenersatzansprüche LKW-Kartell – Sammelklage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Ergänzend zum Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 12.06.2020 ergehen vom Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) nachstehende Informationen bezüglich der Vorgehensweise und der Datenaufbereitung für die Sammelklage zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim LKW-Kartell.

Im Jahr 2016 wurden einige namhafte LKW – Produzenten vor der Europäischen Kommission wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt. Auf Grundlage des gegenständlichen Beschlusses¹ besteht nun für jeden potentiell „Geschädigten“ ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage eingebracht werden kann. Als potentiell „Geschädigter“ gelten alle Käufer, die im Zeitraum von **2005 bis heute** (Rechnungsdatum) **LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 t oder mehr** vom LKW-Kartell gekauft haben. Für alle Fahrzeuge, die von 2014 bis heute gekauft wurden, kann unter gewissen Bedingungen ebenfalls Schadenersatz geltend gemacht werden.

Das bedeutet, dass diese Schadensersatzklage (Sammelklage) alle Fahrzeuge betreffen kann, die von 2005 bis heute angekauft wurden.

Betroffen sind Fahrzeuge der Hersteller DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo.

Sammelklage ohne Kosten und Risiko:

Der KLFV hat sich in Abstimmung mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) in Kooperation mit dem Gemeindebund bereit erklärt, die Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen durch die Gemeinden zu unterstützen, die Unterlagen zu sammeln, aufzubereiten und an die Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG) zu übermitteln, damit diese eine entsprechende Sammelklage für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge einbringen kann, um diese öffentlichen Mittel, die die Gemeinden allenfalls zu viel für den Ankauf der Fahrzeuge bezahlt haben, **ohne Kosten und Risiko** wieder zurück zu holen.

¹ Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 in der Sache AT.39824 – LKW, Aktenzeichen C (2016) 4673.

Vorweg sei jedoch festgehalten, dass es im Vorfeld keinerlei Zusagen über die Höhe der gegenständlichen Schadenersatzzahlung seitens des KLFV geben kann. Etwaige finanzielle Risiken (Prozesskosten) werden jedoch durch die Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG, dem Ansprechpartner des ÖBFV in dieser Sache, getragen. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass derlei Sammelklagen eine umfangreiche Aufarbeitung bedeuten und Urteile zumeist mehrere Instanzen durchlaufen, was wiederum einen längeren Prozesszeitraum zur Folge hat (durchaus bis zu 5 Jahre und mehr).

Im Erfolgsfall erhält die Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG 34 % des erzielten Erlöses (siehe auch Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 12.06.2020). Da der KLFV den Ankauf von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren durchschnittlich mit 35 % fördert, ist dem KLFV ein Schadenersatz in der Höhe von einem Drittel des verbleibenden Erlöses (d.s. 22 % des erzielten Erlöses) als Entschädigung zu überweisen.

Bereitstellung der Unterlagen durch die Gemeinde:

Alle Gemeinden wurden bereits vom Gemeindebund mit Schreiben vom 12.06.2020 über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Ergänzend dazu teilen wir Ihnen mit, dass nach Sichtung unserer Aufzeichnungen, im Zeitraum von **2005 bis heute** folgende, geförderte Fahrzeugbeschaffung(en) durchgeführt wurde(n), die für die Sammelklage in Frage kommen könnten.

Jahr	Feuerwehr	Fahrzeugtype
2019	Leoben	LFA

Um an dem angestrebten Verfahren (Sammelklage) teilnehmen zu können und dem Prozessfinanzierer AdvoFin die Möglichkeit zu geben, die allfälligen Ansprüche der Gemeinden geltend zu machen, sind für diese Fahrzeuge nachstehende für die Einreichung der Schadenersatzklage (Sammelklage) erforderlichen Unterlagen in **elektronischer Form** bereit zu stellen:

1. Eine Kopie der Rechnung **oder** der Bestellung **oder** des Leasingvertrages **oder** einer Auftragsbestätigung **oder** eines Richtangebotes.
Dieses Dokument MUSS vollständig übermittelt werden!!!
Wichtig ist hier ein schriftlicher Beleg über die Höhe des Fahrgestellpreises.
Dokumentname: Jahr_Feuerwehrname_Rechnung_Fahrzeugtyp
(Beispiel: 2005_St-Donat_Rechnung_TLFA2000)
2. Unterfertigte **Inkassovereinbarung**
Dokumentname: Jahr_Feuerwehrname_Inkassovereinbarung_Fahrzeugtyp
(Beispiel: 2005_St-Donat_Inkassovereinbarung_TLFA2000)
3. Unterfertigte **Abtretungserklärung** der Klagsrechte an AdvoFin
Dokumentname: Jahr_Feuerwehrname_Abtretungserklärung_Fahrzeugtyp
(Beispiel: 2005_St-Donat_Abtretungserklärung_TLFA2000)

4. Fragebogen zur LKW-Beschaffung

Dieses Dokument haben wir bereits in Abstimmung mit der Fa. Advofin vorausgefüllt und muss daher nur noch ergänzt und unterfertigt werden.

Dokumentname: Jahr_Feuerwehrname_Fragebogen LKW_Fahrzeugtyp
(Beispiel: 2005_St-Donat_Fragebogen LKW_TLFA2000)

5. Kopie eines Lichtbildausweises des/r Bürgermeister/In zwecks Identifikation der Zeichnungsberechtigung

Dokumentname: Jahr_Feuerwehrname_Lichtbild Bgm_Fahrzeugtyp
(Beispiel: 2005_St-Donat_Lichtbild Bgm_TLFA2000)

6. Zulassungsschein des Fahrzeuges

Dokumentname: Jahr_Feuerwehrname_Zulassungsschein_Fahrzeugtyp
(Beispiel: 2005_St-Donat_Zulassungsschein_TLFA2000)

7. Datenerfassungstabelle Gemeinde

Dokumentname: Datenerfassungstabelle Gemeinde_Gemeindenname (Excel-Tabelle)
(Beispiel: Datenerfassungstabelle Gemeinde_St-Veit-Glan)

In dieser Excel-Tabelle sind alle Fahrzeuge, die durch die Gemeinde im Zeitraum von 2005 bis heute angekauft wurden, einzutragen.

In den einzelnen Zellen sind Dropdowns vorgesehen, die eine Auswahlmöglichkeit bieten. Im Arbeitsblatt „Legende“ sind detailliertere Erläuterungen angeführt.

Weiterleitung der Unterlagen an den LKFV:

Damit die weitere Unterlagenaufbereitung durch den KLFV erfolgen und zeitgerecht abgeschlossen werden kann, ersuchen wir Sie, sämtliche Unterlagen bis **spätestens 25.07.2020** per Email (sammelklage@feuerwehr-ktn.at) an den KLFV zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

Sollte sich Ihre Gemeinde dazu entschließen, an dieser Sammelklage nicht teilzunehmen, so ersuchen wir, uns dies ebenfalls schriftlich bis **spätestens 25.07.2020** an obige Email-Adresse, mitzuteilen.

Abgabetermin der Unterlagen:

Nach der Kontrolle auf Vollständigkeit werden die Unterlagen all jener Gemeinde, die sich der Sammelklage anschließen, in weiterer Folge vom KLFV rechtzeitig, bis zum **16.08.2020**, an das Prozessfinanzierungsunternehmen zur Einreichung der Klage weitergeleitet.

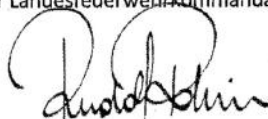
Unterlagen, die bis zum 16.08.2020 nicht komplett an den Prozessfinanzierer übermittelt wurden, können bei der Schadensersatzklage leider nicht berücksichtigt werden.

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband ersucht daher höflich um die zeitnahe Bearbeitung und Rückübermittlung der Unterlagen.

Wir bedanken uns im Voraus für die kooperative Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Landesfeuerwehrkommandant



Ing. Rudolf Robin, LBD

Ergeht an:

Alle Gemeinden Kärntens

Nachrichtlich an:

OFK, GFK, AFK, BFK

Beilagen:

Inkassovereinbarung

Abtretungserklärung der Klagsrechte an AdvoFin

Fragebogen zur LKW-Beschaffung

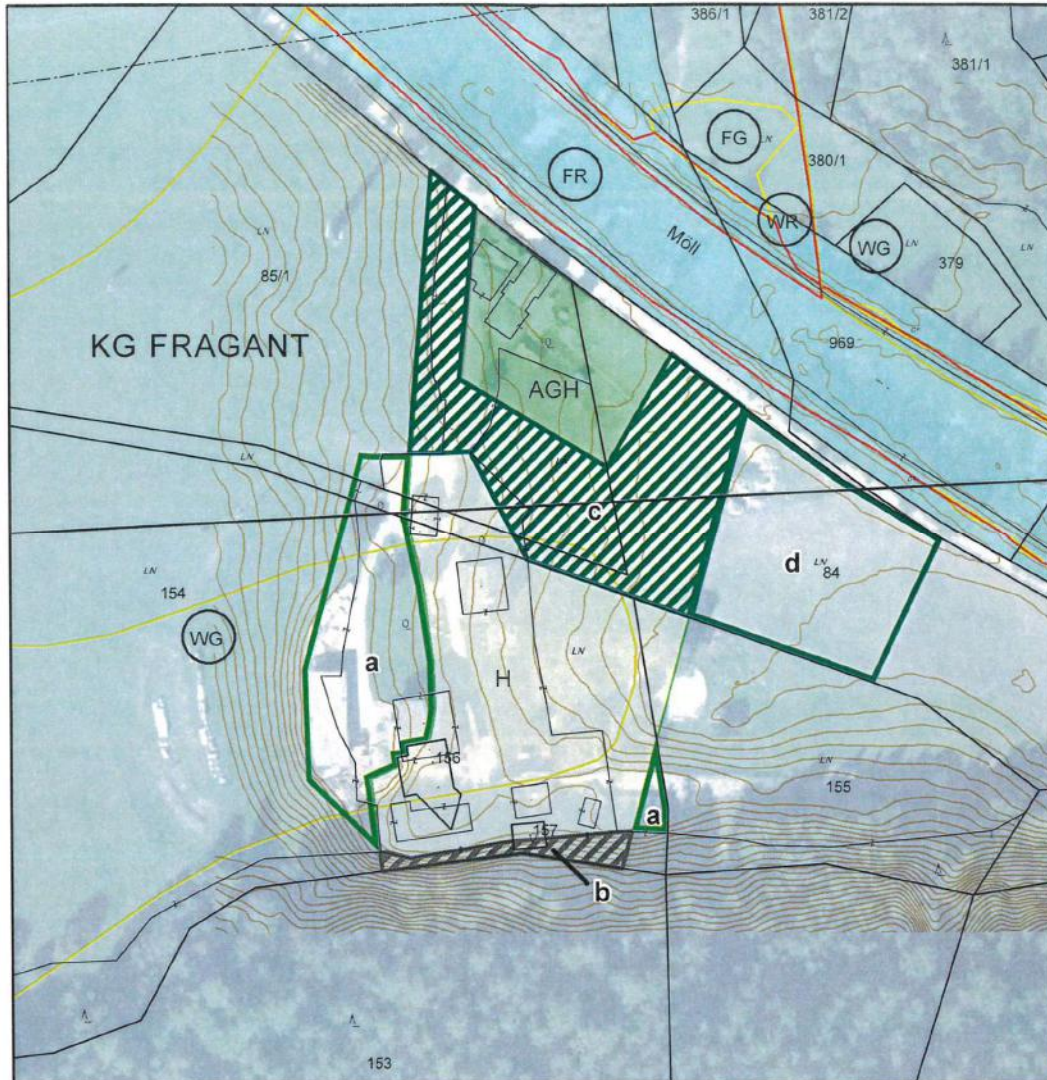
Datenerfassungstabelle Gemeinde (Excel-Tabelle)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- dass sich die Gemeinde Flattach der genannten Sammelklage anschließt
- sämtliche in diesem Zusammenhang geltend zu machenden Schadensersatzansprüche an die AdvoFin AG abzutreten.

TOP 8: FläWi-Änderung 4/2017 (Hr. Klaus Egger) – Beschlussfassung nach Kundmachung

Hr. Klaus Egger beabsichtigt die Errichtung eines Campingplatzes im Nahbereich seines Anwesens Außerfragant 15. Damit verbunden soll eine Arrondierung seiner derzeit bestehenden Hofstellen-Widmung erfolgen.



UMWIDMUNGSLAGEPLAN 04/2017



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES, GP 154 tlw. (2.357 m²), GP 84 tlw. (90 m²), GP 85/1 tlw. (134 m²), KG FRAGANT, INSGESAMT 2.581 m²



UMWIDMUNG VON IN GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN, GP 154 tlw. (295 m²), GP .157 tlw. (20 m²), KG FRAGANT, INSGESAMT 315 m²



UMWIDMUNG VON IN GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES IN GRÜNLAND CAMPINGPLATZ, GP 84 tlw. (1.741 m²), GP 85/1 tlw. (2.036 m²), KG FRAGANT, INSGESAMT 3.777 m²



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN GRÜNLAND CAMPINGPLATZ, GP 84 tlw., KG FRAGANT, INSGESAMT 2.844 m²

ZT RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18
TEL 0463/95807 FAX 0, team@kaufmann-direct, www.zt-kaufmann.at

BEARBEITUNG: KAU/GRA DATUM: 23.11.2017 PLANNR.: 08503-LP-04/17 M 1:1500

GEMEINDE FLATTACH
LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

04/2017

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 13. Juli 2018 bis 10. August 2018 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abteilung 8 – UA Schall- und Elektrotechnik
- Abteilung 8 – UA Naturschutz
- Abteilung 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring
- Abteilung 8 – UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau
- Stellungnahme Straßenbauamt (Gemeinde)
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Bezirksforstinspektion
- Landschaftsplanerische Begleitplanung zur Eingliederung in das Landschaftsbild

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor, und lauten wie folgt:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach
Umwidmung Nr. 04 a-d/2017
lt. Kundmachung vom 13.07.2018

Widmungswerber:
Klaus Egger, Außerfragant 15, 9831 Flattach

Fachgutachten **Straßenbauamt**

Bezug nehmend auf oben angeführtes Umwidmungsvorhaben wird seitens der Gemeinde Flattach als zuständige straßenpolizeiliche Gebietskörperschaft gemeindeamtlich bestätigt, dass die Parzellen Nr. 84, 85/1, 154 und .157, KG 73303 Fragant, mittels Verbindungsstraße (Parzelle-Nr. 1667 (Öffentliches Gut), KG 73303 Fragant) vollkommen und aus verkehrstechnischer Sicht einwandfrei erschlossen sind.

Weiters wird festgehalten, dass für Einsatzfahrzeuge jeglicher Art (Feuerwehr, Rettung, etc.) keinerlei Probleme bezüglich der Zufahrt zum etwaigen Einsatzort bestehen, und auch allfällige künftige Schneeräumungsarbeiten gefahr- und problemlos durchgeführt werden können.

Flattach, am 16.07.2018

Gemeinde Flattach

Der Bürgermeister
Kurt SCHÖBER



WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest

Schutz für unseren Lebensraum – Erfahrung für die Zukunft



WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG



An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Villach am, 19.07.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom 13.07.2018

Unsere Geschäftszahlen

Sachbearbeiter

E/Fw/Fla-81(1710-18)

DI Kulterer; DW 102

Änderung des Flächenwidmungsplanes 2017

Zu den geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan 2017 der Gemeinde Flattach wird seitens der WLW Folgendes festgestellt:

4a/2017

Die Grundparzellen 84, 154 und 85/1, KG Fragant befinden sich rechtsufrig des Tuschentalbaches teilweise in der Gelben Wildbachgefahrenzone lt. sektionsintern koordinierten Vorschlag zur Revision des GZP von 2015. Grund der Rücknahme der Gefahrenzonen gegenüber dem rechtsgültigen GZP von 1983 sind die getätigten Verbauungsmaßnahmen am Tuschentalbach (Errichtung einer Geschieberückhaltesperre und eines Schwemmkegelgerinnes). Es besteht daher seitens der WLW gegen die geplante Umwidmung **kein Einwand**. Es ist die WLW bei einem zukünftigen Bauverfahren zu laden.

4b/2017

Die zur Umwidmung beantragten Teile der Grundparzelle 154 und die Parz. 159, KG Fragant befindet sich rechtsufrig des Tuschentalbaches außerhalb der kartierten Gefahrenzonen lt. sektionsintern koordinierten Vorschlag zur Revision des GZP von 2015. Es besteht daher seitens der WLW gegen die geplante Umwidmung **kein Einwand**.



A-9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2,
Tel.: (+43 4242) 3025 – 0, Fax: (+43 4242) 35001, E-mail: ktnordwest@die-wildbach.at
Homepage: www.die-wildbach.at www.naturgefahren.at
Bankverbindung: PSK, UID: ATU 40398903, IBAN: AT53 0100 0000 0506 0777, BIC: BUNDATWW

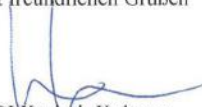
4c/2017

Die Grundparzellen 84 und 85/1, KG Fragant befinden sich rechtsufrig des Tuschentalbaches teilweise in der Gelben Wildbachgefahrenzone lt. sektionsintern koordinierten Vorschlag zur Revision des GZP von 2015. Es besteht daher seitens der WLW gegen die geplante Umwidmung **kein Einwand**. Es ist die WLW bei einem zukünftigen Bauverfahren zu laden.

09/2017

Die Grundparzelle 339/2, KG Fragant befindet sich außerhalb der kartierten Wildbach-Gefahrenzonen. Es besteht daher seitens der WLW gegen die geplante Umwidmung **kein Einwand**.

Mit freundlichen Grüßen



DI Kastner Kulterer

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**
Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Datum	27.07.2018
Zahl	SP13-FLÄW-973/2018(003/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bf@ktn.gv.at

Bezirksforstinspektorat Flattach
Bezirk Spittal/Drau
Eing.: - 1. Aug. 2018
Zl. 980 Blg.

Betreff:
Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 13.07.2018 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Für den Bezirkshauptmann:


DI Gerd Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR:0002411 Internet: <http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTENZEITEN
Amtsstunden Mo-Do 8.00-18.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
AUSTRIAN ANADl Bank AG IBAN: AT52 5200 0000 0205 0510 BIC: HAABAT2K

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Unterabteilung Spittal/Drau

LAND KÄRNTEN 

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft,
Unterabteilung Spittal/Drau
9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8

Datum	09.08.2018
Zahl	07-SP-ASV-6/1-2018 (002/2018)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Auskünfte	Ing. Herbert Mandler
Telefon	050 536 - 62314
Fax	050 536 - 62335
E-Mail	Abt12.PostSP@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

W:\WWW_SPLA8SPSEK\kanzlei\Amt-2018-Domein\08-SP-ASV-6-1-2018
(002-2018).docx

Betreff:
Anderung Flächenwidmungsplan 2017
Umwidmungspunkte 4a – 4d/2017 und 9/2017
- Stellungnahme

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie der Kundmachung vom 13.07.2018 zu entnehmen, beabsichtigt die Gemeinde Flattach den Flächenwidmungsplan zu ändern. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei den **Umwidmungspunkten 4a - 4d/2017** ist vorgesehen, Teilflächen der Grundstücke 84, 154, 85/1 und 157, alle KG Fragant, von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ bzw. von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ bzw. „Grünland – Campingplatz“ umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu angemerkt, dass sich die von der beabsichtigten Umwidmung betroffenen Grundflächen nicht im Überschwemmungsgebiet der Möll befinden und demnach bis zu einem Hochwasser 100-jährlicher Auftretswahrscheinlichkeit hochwasserfrei sind. Teile der gegenständlichen Grundflächen befinden sich jedoch in Gefahrenbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung (Tuschentalbach). Es ist daher diesbezüglich mit der fachlich berührten Dienststelle (WLW-Villach) das Einvernehmen herzustellen.

Beim **Umwidmungspunkt 9/2017** ist vorgesehen, eine Teilfläche des Grundstückes 339/2, KG Flattach, im Gesamtausmaß von 830 m² von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland - Gewerbegebiet“ umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu festgestellt, dass sich das angeführten Grundstück bzw. der umzuwidmende Bereich lt. dem derzeit gültigen Gefahrenzonenplan der Möll aus dem Jahre 2010 überwiegend in der gelben Gefahrenzone befindet. Bei extremen Hochwasserereignissen (HQ₁₀₀) welche bei der Begutachtung maßgebend sind, treten in diesem Bereich Wassertiefen bis 0,50 m auf. Die Strömungsgeschwindigkeiten bei solchen Ereignissen sind relativ gering und betragen max. 0,40 m/s.

9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8, Internet: www.ktn.gv.at
Amtestunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00, Freitag 7:30 - 13:00
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

In solchen Bereichen sind bei Auftreten von Hochwasser Schäden an Bauobjekten und Verkehrsanlagen sowie die Behinderungen des Verkehrs möglich. Die ständige Benutzung solcher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist in Folge der Gefährdung beeinträchtigt. Ohne besondere Vorkehrungen ist die Standsicherheit der baulichen Anlagen hinsichtlich schutzwassertechnischer Gesichtspunkte daher in den Gefahrenbereichen nicht gegeben.

Die gegenständliche Umwidmung wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht daher nicht akzeptiert.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Für die Kärntner Landesregierung

Ing. Herbert Mandler



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205 20

AKTENVERMERK

BETRIFFT:

Hr. Klaus Egger, Außerfragant 15, 9831 Flattach

FläWi-Änderung 4/2017

STELLUNGNAHME des FACHLICHEN NATURSCHUTZES

Zur ggst. Flächenumwidmung 4a, b, c und d/2017 wird lt. Kundmachung vom 13.07.2018 bis 10.08.2018 wird nachstehende fachliche Stellungnahme abgegeben:

Die Gemeinde Flattach beabsichtigt den Flächenwidmungsplan abzuändern. Der Umwidmungslageplan 04/2017 a) bis d) sieht vor, das Grundstück 84, 85/1, 154 und .157, KG 73303 Fragant, in „Grünland-Campingplatz“ bzw. „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ umzuwidmen.

Die genaue Situierung der jeweiligen Widmungskategorien sind im Umwidmungslageplan dargestellt.

Die ggst. Grundstücke liegen am orographischen rechten Ufer des Möll-Flusses, durch die Dorfstraße getrennt. Die Grundstücke sind weitestgehend eben bzw. leicht nach Süden hin ansteigend. Derzeit werden die Grundstücke landwirtschaftlich genutzt. Der auf der Widmungsfläche vorhandene Teich bzw. Biotop wird nicht beansprucht.

Im Widmungslageplan sind landschaftsgestaltende Maßnahmen eingezeichnet. Diese sollen entsprechend der Standortentwicklung umgesetzt werden (Bepflanzung mit standorttypischen Gehölzen).

Auf den Widmungsflächen befinden sich keine ökologisch wertvollen Zonen. Es wird kein Schutzgebiet berührt. Somit kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Umwidmung 04 a, b, c und d/2017 zugestimmt werden.

Datum: 30.06.2020

Ing. Klaus Kleinegger



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz
Unterabteilung GGM - Geologie und Gewässermonitoring

LAND KÄRNTEN

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Datum	08.08.2018
Zahl	08-BA-821/3-2018 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dieter TANNER, MSc
Telefon	050 536 18038
Fax	050 536 18200
E-Mail	abt8.geologie@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

W:\GB\dtanner\AKTEN_18\FWSP_Flattach_Fragant_4 ad-2017_0808.docx

Betreff:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach – Antrag 4a-d/2017
(FW-06/07/-0026)

Gemeinde: Flattach (20607)
KG: Fragant (73303)
Pz.Nr: 84, 154, 85/1, .157,
Name: Dieter Klančnik

Bestehende Widmung: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Beabsichtigte Widmung: Grünland – Hofstelle bzw. Campingplatz

Bestehende Nutzung (Luftbild)
Widmungsfläche: Hofstelle, Grünland, Wald
Umfeld:
Norden: Grünland
Osten: Wald
Süden: Wald
Westen: Grünland

Hangneigung (Laserscan, Topografische Karte)
Widmungsfläche (mittlere Neigung): +/- eben°
Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): 40°
Talseitig (mittlere Neigung): +/- eben

Anmerkung: Berichtigung Hofstelle, Rückwidmung, Campingplatz; OA am 06.08.2018

Untergrund (geolog. Karte, OA): Hangschutt und Schwemmkegel

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):
Im Umfeld der WF sind keine Massenbewegungsereignisse bekannt.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):
Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Feuchtstellen im Einflussbereich der Widmungsf. situiert.

Beurteilung:
Positiv mit Auflagen

9021 Klagenfurt am Wörthersee · Flatschacher Straße 70 · Internet: www.ktn.gv.at
Anschlussstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 – 16:00, Freitag 7:30 – 13:00
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014 · BIC: HAABAT2K

Systemzertifiziert nach ISO 9001:2015

Begründung:

Bei den Widmungsanträgen 4a- bis 4d-2017 handelt es sich einerseits um eine Widmungsberichtigung für die bestehende Hofstelle (4a), eine Rückwidmung des südlichen Steilhangbereichs der Hofstelle (4b) und die Umwidmung für die Errichtung eines Campingplatzes in 3 Ausbaustufen (4c und 4d).

Die Widmungsflächen befinden sich teilweise in den Gefahrenzonen der BWV bzw. WLV. Diesbezüglich wird auf die jeweiligen Stellungnahmen verwiesen.

Der Untergrund wird aus Schwemmkegel- und Hangschuttsedimenten aufgebaut. Der Grundwasserspiegel ist in etwa mit Niveau der Möll gleichzusetzen und liegt etwa 3 m unter GOK.

Die WF ist durch nahezu ebenes Gelände gekennzeichnet. Südlich der Hofstelle weist der Steilhang Neigungen bis zu 40° auf. Am Hang sind bereichsweise Blöcke situiert, die im Untergrund eingebettet sind. Selten stehen Klippen an der Oberfläche an. Grundsätzlich ist das Steinschlagpotential derzeit als gering zu beurteilen.

Ein Abstürzen von Blöcken bis zum Campingplatz ist nicht gänzlich auszuschließen. Insbesondere der Bereich der Ausbaustufe 3 ist geringfügig höher gefährdet.

Bezüglich der Widmungsberichtigung bzw. Rückwidmung der Hofstelle (4a und 4b) bestehen keine Einwände.

Die Errichtung eines Campingplatzes ist aus geologischer Sicht grundsätzlich am geplanten Bauareal möglich. Der Gefährdung kann mit einfachen Geländeanpassungen (Mulde, Wall) gegengewirkt werden.

Der Umwidmung für die Errichtung des Campingplatzes kann zugestimmt werden, sofern folgende Auflagen berücksichtigt werden:

- An der südseitigen Widmungsgrenze der Ausbaustufe 2 und 3 ist ein Wall herzustellen.
- Der Wall hat bei Ausbaustufe 2 eine Höhe von zumindest 1 m über fertiger GOK und bei Ausbaustufe 3 1,5 m über fertiger GOK aufzuweisen.
- Der Wall ist zu begrünen und kann mit Strauch- oder Baumwerk bepflanzt werden (zusätzliche Schutzwirkung).
- Die Errichtung des Walls ist aufgrund der Gefahrenzonen mit der BWV und WLV abzustimmen.

Datum: 08.08.2018

Bearbeiter: Dieter TANNER, MSc

Zur Kenntnisnahme bzw. Information:

Stellvertreter:

DI Wolschner:

Widmung online:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz
SUP – Öffentliche Umweltstelle

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Datum	29. August 2018
Zahl	08-BA-821/3-2018 (004/2018)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Gisela Wolschner
Telefon	050 536 18222
Fax	050 536 18200
E-Mail	gisela.wolschner@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach

W:\SE\sup\SUP 2018\Spittal\9831 Flattach 20180829.docx

Das Kärntner Umwelplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

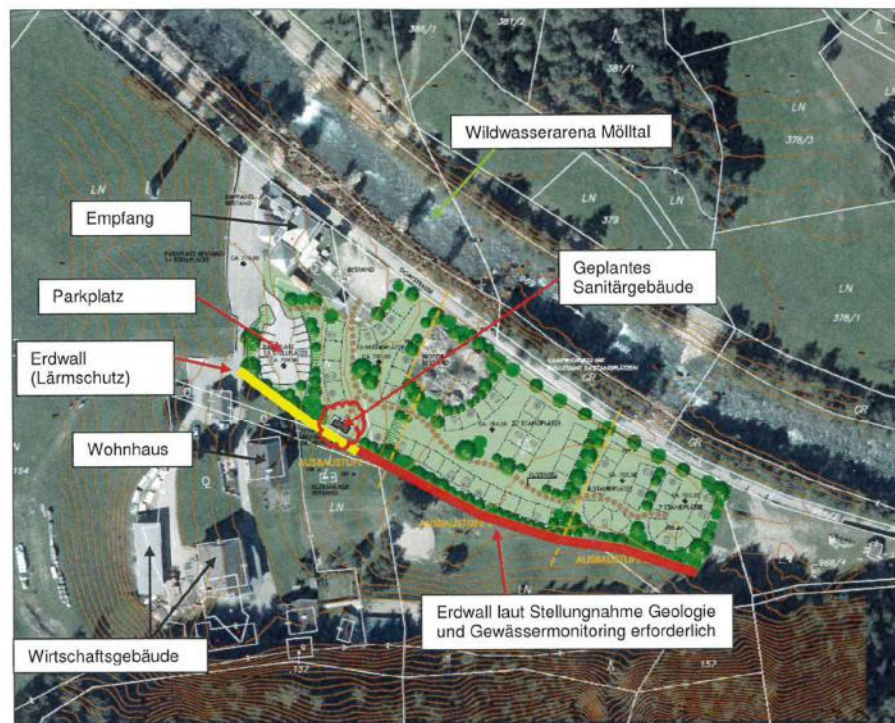
Mit ha. Schreiben vom 30.7.2018, Zahl: 08-BA-821/3-2018 (002/2018), wurde zu den **Umwidmungsanträgen 4a+b+c+d/2017** mitgeteilt, dass vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsgaugenschein durchgeführt werden muss. Dazu wird ausgeführt:

Zu den Umwidmungsanträgen 4a+b+c+d/2017:

Die gegenständlichen Widmungsanträge betreffen Flächen zwischen einer bestehenden Hofstelle und einem Ausflugsrestaurant. Geplant ist die Errichtung eines Jugend-Campingplatzes in Zusammenhang mit der im Nahbereich befindlichen „Wildwasserarena Mölltal“. Dazu soll in das derzeit leerstehende Ausflugsrestaurant der Empfang eingerichtet werden, der bestehende Parkplatz südlich davon wird vergrößert. Die erste Ausbaustufe des Campingplatzes soll unmittelbar zwischen diesem Ausflugsrestaurant und dem Wohnhaus der Hofstelle errichtet werden. Laut Konzept des Raumplanungsbüros Kaufmann ist das Sanitärgebäude im unmittelbaren Nahbereich zum Wohnhaus geplant (Nutzungskonflikt!).

Laut ha. vorliegender Unterlagen gehört das Ausflugsrestaurant („eine für jugendliche SportlerInnen spezifischen Gastwirtschaft“) auch zur unmittelbar angrenzenden Hofstelle Egger.

Grundsätzlich könnte den gegenständlichen Umwidmungsanträgen zur Errichtung eines Campingplatzes zugestimmt werden, jedoch ist die Planung vor allem im Bereich des bestehenden Wohnhauses zu adaptieren. D.h. zum Schutz der Bewohner der Hofstelle sind einerseits das Sanitärgebäude und andererseits der Parkplatz durch Maßnahmen (Erdwall, veränderte Lage) von diesem Wohnhaus zu trennen. Derzeit grenzen diese beiden Bereiche unmittelbar an den bestehenden Wohnbereich an. Als Maßnahme zum Schutz könnte z.B. der Erdwall, welcher aus geologischer Sicht bereits erforderlich ist (Ausbaustufen 2+3), in den gegenständlichen Bereich verlängert werden. Dieser sollte jedoch mit einer Höhe von rund 2,0-2,5 m errichtet werden. Weiters wäre der Parkplatz in Richtung Westen zu verschieben.



Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird folgendes festgehalten bzw. werden folgende Maßnahmen als erforderlich gehalten:

- Den Umwidmungsanträgen 4a/2017 (Erweiterung der Hofstelle in Richtung Westen) und 4b/2017 (Rückwidmung im Süden) kann zugestimmt werden;
- Dem Umwidmungsantrag 4c/2017 (Hofstelle in Campingplatz im nördlichen Bereich) kann nur zugestimmt werden, wenn zum Schutz der Bewohner des Wohnhauses der Hofstelle in einem entsprechend adaptierten Konzept eine adäquate Schallschutzmaßnahme wie z.B. ein Erdwall (mit einer Höhe von über 2,0 m) im Bereich Parkplatz und Sanitärgebäude aufgenommen wird;
- Zum Umwidmungsantrag 4d/2017 (Erweiterungsflächen Campingplatz Richtung Osten) wird ausgeführt, dass aus geologischer Sicht ein Erdwall (Steilhangbereich) erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Die Amtssachverständige:

(DI Gisela Wolschner)

zur Kenntnis:

1. **Abteilung 3 – Landesentwicklung und Gemeinden, im Hause;** (zu Antrag 4a+b+c+d/2017: Grundstücke 84, 154, 85/1, 154, .157, KG Fragant)

Im Rahmen einer Aussprache mit dem Widmungswerber am 05.06.2020 wurde die ggst. Flächenumwidmung abschließend thematisiert bzw. vor allem die fachliche Stellungnahme der Umweltstelle diskutiert.

Die nachstehende landschaftsplanerische Begleitplanung wurde durch das Raumplanungsbüro DI Kaufmann in weiterer Folge per 30.06.2020 erstellt bzw. werden dabei auch die fachlichen Anregungen/Empfehlungen der Umweltstelle berücksichtigt:



Die Beschlussfassung der FläWi-Änderung 4/2017 durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 04/2017 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 23.11.2017, Plan-Nr. 08503-LP-04/17 nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Straßenbauamt, WLW, BFI, Schutzwasserwirtschaft, Abt. 8 – GGM, fachliche Naturschutz, Abt. 8 – Strategische Umweltstelle) sowie auf Grundlage der vorstehenden landschaftsplanerischen Begleitplanung (WWA – Camping Flattach) vom 30.06.2020, die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 4a/2017:**

Parzelle-Nr. **84** (Gesamtfläche: 8.023 m²), KG 73303 **Fragant**
Parzelle-Nr. **154** (Gesamtfläche: 25.705 m²), KG 73303 **Fragant**
Parzelle-Nr. **85/1** (Gesamtfläche: 14.310 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:
Hr. Klaus Egger, Außerfragant 15, 9831 Flattach

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **90 m²** (Parzelle-Nr. 84) und **2.357 m²** (Parzelle-Nr. 154) und **134 m²** (Parzelle-Nr. 85/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 4b/2017:**

Parzelle-Nr. **154** (Gesamtfläche: 25.705 m²), KG 73303 **Fragant**
Parzelle-Nr. **.157** (Gesamtfläche: 58 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:
Hr. Klaus Egger, Außerfragant 15, 9831 Flattach

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **295 m²** (Parzelle-Nr. 154) und **20 m²** (Parzelle-Nr. .157) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*“ in „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 4c/2017:**

Parzelle-Nr. **84** (Gesamtfläche: 8.023 m²), KG 73303 **Fragant**
Parzelle-Nr. **85/1** (Gesamtfläche: 14.310 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:
Hr. Klaus Egger, Außerfragant 15, 9831 Flattach

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **1.741 m²** (Parzelle-Nr. 84) und **2.036 m²** (Parzelle-Nr. 85/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*“ in „*Grünland – Campingplatz*“

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 4d/2017:**

Parzelle-Nr. **84** (Gesamtfläche: 8.023 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:
Hr. Klaus Egger, Außerfragant 15, 9831 Flattach

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **2.844 m²** (Parzelle-Nr. 84) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland – Campingplatz*“.

TOP 9: Kindergarten Flattach – Tarife – Änderung der Anpassung lt. GR-Beschluss vom 27.05.2020

Gemäß GR-Beschluss vom 27.05.2020, TOP 22, wurden die KiGa-Tarife ab dem KiGa-Jahr 2020/2021 wie folgt festgelegt, wobei diese immer 1 : 1 an die gewährte Landesförderung angepasst werden:

halbtags ohne Verpflegung für Einheimische: € 85,00 brutto
(verbleibender Elternbeitrag somit: € 29,00)

halbtags ohne Verpflegung für Auswärtige: € 85,00 brutto
(verbleibender Elternbeitrag somit: € 29,00)

verpflichtendes Kindergartenjahr (Einheimische und Auswärtige): € 85,00 brutto
(„Gratis-Kindergartenjahr“ – somit kein Elternbeitrag)

Durch Mag. Schober-Lesjak (AKL – Abt. 6) wurde der Gemeinde am 18.06.2020 mitgeteilt, dass derzeit eine Erhöhung der KiGa-Tarife um mehr als 5 Prozent pro Kindergartenjahr jedenfalls unzulässig ist. Auch würde dadurch das Kinderstipendium wegfallen.

Schober-Lesjak empfiehlt somit, den GR-Beschluss vom 27.05.2020 dahingehend abzuändern, dass die Erhöhung für das laufende Kindergartenjahr 2019/20 im Ausmaß von 5 Prozent mit sofortiger Wirkung (=ab 01.07.2020) erfolgt. Für das KiGa-Jahr 2020/2021 soll sodann eine weitere Erhöhung im sodann höchstzulässigen Ausmaß um 4 Prozent erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die KiGa-Tarife im KiGa-Jahr 2019/2020 mit Wirkung 01.07.2020 wie folgt festzusetzen:

Derzeitige Tarife ab Hebesatzliste 2020:

halbtags ohne Verpflegung für Einheimische: € 55,00 brutto
halbtags ohne Verpflegung für Auswärtige: € 70,00 brutto

verpflichtendes Kindergartenjahr (Einheimische und Auswärtige): € 85,00 brutto
(„Gratis-Kindergartenjahr“ – somit kein Elternbeitrag)

Tarife ab 01.07.2020 (erhöht um 5 Prozent):

halbtags ohne Verpflegung für Einheimische: € 57,70 brutto

halbtags ohne Verpflegung für Auswärtige: € 73,50 brutto

verpflichtendes Kindergartenjahr (Einheimische und Auswärtige): € 85,00 brutto
(„Gratis-Kindergartenjahr“ – somit kein Elternbeitrag)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die KiGa-Tarife im KiGa-Jahr 2020/2021 wie folgt festzusetzen:

halbtags ohne Verpflegung für Einheimische: € 60,00 brutto

halbtags ohne Verpflegung für Auswärtige: € 76,40 brutto

verpflichtendes Kindergartenjahr (Einheimische und Auswärtige): € 85,00 brutto
(„Gratis-Kindergartenjahr“ – somit kein Elternbeitrag) bzw. in Höhe der geltenden Förderung

TOP 10: Hr. Kurt Gollmitzer – Ankauf von Grundstücksteilflächen – Kaufvertrag - Beschlussfassung

Gemäß GR-Beschluss vom 27.05.2020, TOP 16, wurde zwischenzeitlich der nachstehende finale Kaufvertragsentwurf durch das Notariat Obervellach erstellt:

Sämtliche Details zum vorliegenden Vertragsentwurf sowie der nachstehenden Treuhandvereinbarung wurden im Rahmen einer Zusammenkunft zwischen Bürgermeister, Hr. Gollmitzer und Mag. Radl am 03.07.2020 abschließend aufbereitet.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Kaufvertrag sowie die nachstehende Treuhandvereinbarung zu genehmigen:

Im Treuhandregister registriert
zu Zahl: N401808-6/10/2020

AZ: 87/2020

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinde Flattach**, Flattach 73, 9831 Flattach,
als Verkäuferin einerseits und
 2. Herrn **Kurt Gollmitzer**, geb. 26.05.1963, Flattach 123, 9831 Flattach,
als Käufer andererseits
- wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

1. Die Gemeinde Flattach ist aufgrund des Kaufvertrages vom 21.12.2016 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 81 GB 73302 Flattach (Gerichtsbezirk Spittal an der Drau), bestehend u.a. aus den Grundstücken 427 und 428 je KG 73302 Flattach im unverbürgten Gesamtausmaß von 7.498m².
Im A2-Blatt dieser Liegenschaft bestehen folgende Eintragungen:
 - zu A2-LNr. 1a die Grunddienstbarkeit Wasserleitung an Grundstück 421 und
 - zu A2-LNr. 6a die Grunddienstbarkeit Gehen, Fahren, Verlegen von Versorgungsleitungen über Grundstück 410/2 für Grundstück 427.Die obgenannten Grunddienstbarkeiten betreffen das vertragsgegenständliche Grundstück nicht und sind daher nicht mitzuübertragen.
Im Lastenblatt dieser Liegenschaft bestehen keine Eintragungen.
2. Aufgrund der Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH vom 04.05.2020, GZ 7752/20, werden folgende Grundteilungen durchgeführt:
Das Grundstück 428 wird geteilt in dieses und in das Trennstück 1 mit 179m².
Das Grundstück 427 wird unter Löschung dieser Grundstücksbezeichnung geteilt in das Grundstück 427/1 mit 6.483m² und in das Grundstück 427/2 mit 332m².

Das Trennstück 1 wird in das Grundstück 427/2 einbezogen, welches sodann ein Ausmaß von 511m² hat.

3. Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das neu vermessene Grundstück 427/2 KG 73302 Flattach im Ausmaß von 511m².

II. KAUFVEREINBARUNG

Der Verkäuferin verkauft und übergibt das im Punkt I. beschriebene Kaufobjekt, nämlich das aufgrund der Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH vom 04.05.2020, GZ 7752/20, neu vermessene Grundstück 427/2 KG 73302 Flattach im Ausmaß von 511m², einkommend in der Liegenschaft EZ 81 GB 73302 Flattach, samt dem gesetzlichen und tatsächlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, so wie sie dieses besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, an den Käufer und dieser kauft und übernimmt das obgenannte Kaufobjekt von der Verkäuferin in sein Eigentum.

III. KAUFPREIS

1. KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit € 50,--/m², somit insgesamt mit € 25.550,-- (fünfundzwanzigtausendfünfhundertfünfzig Euro) festgesetzt.

2. FÄLLIGKEIT:

Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis von EUR 25.550,-- binnen zwei Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung bei der Urkundenverfasserin Mag. Ilse Radl MBL auf deren Anderkonto spesenfrei zu erlegen.

Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 6 % jährlich zu verzinsen. Eine laufende Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung des Kaufpreises bis zum Eintritt der Fälligkeit wird nicht vereinbart.

3. RÜCKTRITTSRECHT:

Für den Fall des nicht termingerechten Erlages des Kaufpreises bei der Urkundenverfasserin ist die Verkäuferin berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Diese Erklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Käufer unter der obgenannten Anschrift oder einer nachweislich bekannt gegebenen anderen Anschrift zu erfolgen. Im Fall eines berechtigten Rücktritts von diesem Vertrag hat sämtliche angefallenen Kosten der Käufer zu tragen.

4. KAUFPREISVERWENDUNG:

Die Urkundenverfasserin Mag. Ilse Radl MBL erhält von den Vertragsparteien den einseitig unwiderruflichen Auftrag, nach Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch, bei unverändertem Grundbuchstand zu diesem

Zeitpunkt, nach Zustellung der einzigen Beschlussausfertigung an die Urkundenverfasserin, nach Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Bestätigung und aller erforderlichen Genehmigungen dieses Kaufvertrages sowie nach Herstellung des vertragsgemäßen Grundbuchstandes (Ersichtlichkeit des Eigentumsrechtes des Käufers in der Grundbuchdatenbank), den Kaufpreis abzüglich der Bank- und Transferspesen sowie der Kest und der Immobilienertragsteuer auf ein noch bekannt zu gebendes Konto der Verkäuferin gemäß gesonderter Treuhandvereinbarung zu überweisen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin haftet dem Käufer nicht für ein bestimmtes Ausmaß, Grenzen, Kulturzustand oder eine sonstige Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches der Käufer aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt, wohl aber dafür, dass

- das Kaufobjekt vollkommen lastenfrei in das Eigentum des Käufers übergeht,
- am Kaufobjekt keine Bestandrechte, Nutzungsrechte oder andere außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen,
- keine Rückstände aus öffentlichen Abgaben bestehen und das Kaufobjekt somit frei von diesbezüglichen Rückständen in das Eigentum des Käufers übergeht,
- das Kaufobjekt nicht streitverfangen ist und diesbezüglich keine exekutions- und verwaltungsrechtlichen Verfahren anstehen bzw. anhängig sind.

Die Grundstücke 427 und 428 je KG 73302 Flattach sind laut Abfrage nicht im Verdachtsflächenkataster und im Altlastenatlas verzeichnet.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, bis zur erfolgten Übergabe gemäß Punkt V. dieses Vertrages keine wertmindernden Handlungen am Vertragsobjekt zu setzen.

Die Vertragsparteien halten fest, dass die Zufahrt zum Kaufobjekt u.a. über die Grundstücke 433/4 und 433/3 je KG 73302 Flattach erfolgt, welche im Eigentum des Käufers stehen. Das vertragsgegenständliche Grundstück ist an das öffentliche Kanal-, Wasser- und Stromnetz angebunden. Die diesbezüglichen Anschlusskosten hat der Käufer zu bezahlen.

Das vertragsgegenständliche Grundstück ist seit dem Jahr 1975 als Bauland-Wohngebiet gewidmet.

V. ÜBERGABE

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz des Käufers erfolgt mit Erlag des Kaufpreises am Treuhandkonto der Urkundenverfasserin. Vom Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe und Übernahme an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes den Käufer, von da an trägt dieser auch alle Kosten, Steuern und öffentlichen Abgaben hierfür.

VI. GRUNDBUCH

Die Vertragsteile erteilen ihre Einwilligung dazu, dass auf Grund dieses Vertrages in Verbindung mit der Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH vom 04.05.2020, GZ 7752/20, folgende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können, und zwar auch über einseitiges Ansuchen eines von ihnen:

Bei der Liegenschaft EZ 81 GB 73302 Flattach:

Teilung des Grundstücks 428 in dieses und in das Trennstück 1,

Teilung des Grundstücks 427 unter Löschung dieser Grundstücksbezeichnung in die Grundstücke 427/1 und 427/2,

Einbeziehung des Trennstücks 1 in das Grundstück 427/2,

Abschreibung des Grundstücks 427/2 von dieser Liegenschaft, Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hierfür in der Katastralgemeinde 73302 Flattach und in dieser Einverleibung des Eigentumsrechtes für *Kurt Gollmitzer, geb. 26.05.1963*.

VII. GRUNDVERKEHR UND GENEHMIGUNGEN

Dieser Vertrag bedarf keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz (Negativbestätigung). Der Käufer erklärt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

Die diesem Vertrag zugrunde liegende Vermessungsurkunde bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

Der Kaufvertrag bedarf zu dessen Rechtswirksamkeit außerdem der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Flattach.

VIII. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Die mit der Errichtung, Genehmigung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren sowie die Kosten für die Treuhandschaft werden vom Käufer getragen, welcher auch der Urkundenverfasserin den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.
2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß § 9 GrEStG (Grunderwerbsteuergesetz) bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer. Der Käufer verspricht, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer bei Fälligkeit zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten und verpflichtet sich, diesbezüglich die Verkäuferin vollkommen schad- und klaglos zu halten.
3. Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstiger, mit diesem

Vertrag zusammenhängender Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Weg des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.

4. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
5. Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung der Käufer, die Verkäuferin erhält eine einfache oder beglaubigte Abschrift.
6. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
7. Die Verkäuferin unterfertigt einen Antrag an das Bezirksgericht Spittal an der Drau auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes mit dem Ersuchen, den einzigen hierüber ergehenden Beschluss der Vertragsverfasserin zuzustellen.
8. Die Vertragsteile stellen einvernehmlich und einseitig unwiderruflich fest, dass die vereinbarte Gegenleistung dem gemeinen Wert der verkauften Sache entspricht.
9. Auf weitere Vereinbarungen in diesem Kaufvertrag wird verzichtet.
10. Die Verkäuferin wurde von der Urkundenverfasserin über die Bestimmungen der §§ 30, 30 a und 30 b Einkommensteuergesetz (Immobilienvertragssteuer) informiert und erteilt der Urkundenverfasserin den Auftrag zur Selbstberechnung der Immobilienvertragssteuer aus der gegenständlichen Grundstücksveräußerung an das Finanzamt.

Gemeinde Flattach

AZ: 87/2020

Im Treuhandregister registriert
zu Zahl: N401808-6/10/2020

TREUHANDVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen den **Treugebern**

1. der **Gemeinde Flattach**, Flattach 73, 9831 Flattach, und
2. Herrn **Kurt Gollmitzer**, geb. 26.05.1963, Flattach 123, 9831 Flattach,

und der **Treuhänderin**

3. **Mag. Ilse Radl MBL**, öffentliche Notarin, Hauptplatz 63, 9821 Obervellach,

wie folgt:

I.

Die obgenannten Treugeber bestellen hiermit Frau Mag. Ilse Radl MBL zur Treuhänderin und Letztere übernimmt die Treuhandschaft nach folgenden Bestimmungen:

1. Grundgeschäft ist der Kaufvertrag vom 17.07.2020 und vom _____, mit welchem die Gemeinde Flattach das aufgrund der Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH vom 04.05.2020, GZ 7752/20, neu vermessene Grundstück 427/2 KG 73302 Flattach im Ausmaß von 511m², einkommend in der Liegenschaft EZ 81 GB 73302 Flattach, um einen Kaufpreis von insgesamt EUR 25.550,-- an Herrn Kurt Gollmitzer verkauft hat.
2. In Punkt III. des Kaufvertrages hat sich der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis von 25.550,-- binnen zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung auf das **Notarenanderkonto IBAN: AT54 3150 0142 0804 0818** bei der Notartreuhandbank AG, BIC: NTBAATWW, einzuzahlen oder zu überweisen.

Weiters verpflichtet sich der Käufer, auf das vorgenannte Anderkonto zuzüglich zum obgenannten Kaufpreis von EUR 25.550,--, das Kontofixentgelt der Notartreuhandbank von EUR 50,--, somit einen **Gesamtbetrag von EUR 25.600,--** binnen zwei Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung zur Einzahlung zu bringen.

Außerdem verpflichtet sich der Käufer, die Grunderwerbsteuer von EUR 894,25 und die Eintragungsgebühr von EUR 282,--, somit einen **Gesamtbetrag von EUR 1.176,25** unverzüglich nach Vorschreibung durch die Urkundenverfasserin auf das Anderkonto bei der Notartreuhandbank AG, **IBAN: AT06 3150 0002 0804 0800**, BIC: NTBAATWW, zu überweisen.

Zwischen den Treugebern und der Treuhänderin wird seitens der Treugeber unwiderruflich folgende Treuhandabwicklung vereinbart:

- a) Die das Rechtsgeschäft absichernde einzige Ausfertigung des Ranganmerknungsbeschlusses und allfällige Folgebeschlüsse werden von der Treuhänderin gemeinsam für alle Vertragsteile verwahrt. Nach Vorliegen des originalen Ranganmerknungsbeschlusses, der grundverkehrsbehördlichen Bestätigung und aller erforderlichen Genehmigungen dees Kaufvertrages sowie nach Herstellung des vertragsgemäßen Grundbuchstandes (Ersichtlichkeit des Eigentumsrechtes des Käufers in der Grundbuchdatenbank), ist der Kaufpreis nach Abzug

- der Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer von EUR 350,--
- der Immobilienertragsteuer,

abzüglich der Bank- und Transferspesen sowie der Kest auf das **Konto der Verkäuferin IBAN: AT96 3943 6000 0014 3826** zu überweisen.

Ebenso ist im Auftrag der Vertragsteile die Abfuhr der Grunderwerbsteuer, der Immobilienertragsteuer und der Eintragungsgebühr für den Käufer vorzunehmen.

- b) Allfällige Zinsen aus dem Erlag der Kaufpreiszahlung stehen somit bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung unter Berücksichtigung der vorgenannten Vereinbarungen der Verkäuferin zu, bei allfälliger Vertragsaufhebung dem Erleger. Die Treugeber wurden darüber informiert, dass für alle ab 01.04.2016 eröffneten Treuhandkonten bei der Notartreuhandbank AG keine Zinsen berechnet werden.

- c) Die Verkäuferin wurde von der Urkundenverfasserin über die Bestimmungen der §§ 30, 30 a und 30 b Einkommensteuergesetz (Immobilienertragsteuer) informiert. Die Urkundenverfasserin erhält den Auftrag zur Selbstberechnung der immobilienertragsteuer. Die Berechnung der Immobilienertragsteuer hat die Urkundenverfasserin bei dem für die Verkäuferin zuständigen Finanzamt durchzuführen.

Die Sozialversicherungsnummern/Steuernummern der Vertragsparteien lauten:

- Gemeinde Flattach Steuernr. 57 920 0627
- Kurt Gollmitzer SV-Nr. 2800-260563

Berechnung der Immobilienertragsteuer:

Das Kaufobjekt ist Neuvermögen. Die vertragsgegenständlichen Grundflächen wurden von der Verkäuferin mit Kaufvertrag vom 21.12.2016 um einen Kaufpreis von EUR 40,--/m², somit um einen gesamten Kaufpreis von EUR 20.440,-- erworben.

Nach Mitteilung der Verkäuferin betragen die Anschaffungskosten des Kaufobjektes EUR 21.673,84 (Kaufpreis von EUR 20.440,-- zuzüglich anteilige Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, sonstige Gebühren, Vertragserrichtungskosten von insgesamt EUR 1.233,84). Die Differenz zum Kaufpreis (Gewinn) beträgt EUR 3.876,16. Die Immobilienertragsteuer beträgt 25% hiervon, somit EUR 969,04. Die Verkäuferin bestätigt die Richtigkeit dieser Berechnung.

II.

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Die Treugeber stimmen zu, dass die Notarin die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet und erforderlichenfalls eine Kopie des Kaufvertrages den beteiligten Geldinstituten aushändigt.
- 3) Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung der Notarin gebunden.
- 4) Die Treugeber verzichten hiemit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandtschaft zugrundeliegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandtschaft, sobald die Notarin bereits mit der Erfüllung der Treuhandtschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandtschaft.
Beginn der Erfüllung der Treuhandtschaft ist die erste Verfügungshandlung der Notarin über das Treuhandgut oder Teile desselben.
- 5) Die Treugeber entbinden die Notarin - soweit sie nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandtschaften vom 08.06.1999 idF 25.4.2019 (THR 1999) Auskunftspflicht zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
Die Treugeber erklären hiemit, Deviseninländer gemäß § 1 Absatz 2 Devisengesetz zu sein und nehmen zur Kenntnis, dass sich auf Grund der Verpflichtungen der Kreditinstitute gemäß § 41 Absatz 1 BWG Verzögerungen bei der Auszahlung des Treuhandbetrages ergeben können und das Kreditinstitut selbst bei fahrlässig falschem Verdacht der Geldwäsche nicht haftpflichtig wird.
Die Vertragsteile ermächtigen hiemit die Treuhänderin unwiderruflich der anderkontoführenden Bank gemäß § 40 BWG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Identität der Treugeber nachzuweisen und über Aufforderung eine Kopie dieses Kaufvertrages vorzulegen.
Die Treugeber hingegen leisten Gewähr, dass keine Verdachtsmomente gemäß den Bestimmungen des BWG vorliegen und verpflichten sich, gegebenenfalls alle für die Entkräftung eines derartigen Verdachtes erforderlichen Umstände offen zu legen. Die Treuhänderin wird hiemit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von den Treugebern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden.

- 6) Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit der Notarin diese Treuhandenschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
- 7) Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandenschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandenschaft durchführenden Notar (Notarsubstituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.
- 8) Berichte der Notarin an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen auch mittels Fax oder E-Mail zugesandt werden, es sei denn, die Partei hätte eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.
- 9) Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandvertrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.
- 10) Die Treugeber ermächtigen die Treuhänderin sowie die Notartreuhandbank AG, sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Anderkonto, einschließlich der Identität der Treugeber (insbesondere auch Name, Geburtsdatum und/oder Firmenbuchnummer, Adresse, etc.) und sonstiger beteiligter Personen, das Treuhandgut, die Kontodaten (insbesondere auch Kontonummer, Kontostand etc.) und den Treuhandauftrag (insbesondere auch Modalitäten des Treuhandauftrages, Treuhandbedingungen, etc.) im Sinne des Bankwesengesetzes gegenüber der Notartreuhandbank AG, der Notar Treuhand Informationssystem GmbH, den gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, der Österreichischen Notariatskammer und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, sowie sonstigen mit der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages betrauten Personen bekannt zu geben und entbinden die Treuhänderin sowie die Notartreuhandbank AG hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).
- 11) Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Treuhänderin und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten, sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

- 12) Die Treugeber ermächtigen die Treuhänderin und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, der Treuhänderin sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

III.

- 1) Die Treugeber wurden von der Treuhänderin über den Versicherungsschutz dieser Treuhandenschaft informiert. Der Versicherungsschutz beträgt gemäß den versicherungsvertraglichen Bestimmungen EUR 3.500.000,--. Die Haftung der Treuhänderin wird auf diese Versicherungssumme beschränkt.
- 2) Die Treugeber sind ausdrücklich einverstanden, dass der vereinbarte Kaufpreis samt Nebenkosten bei der Notartreuhandbank AG erlegt wird, dass diese Anlage auf Gefahr und Rechnung der Treugeber erfolgt und der Treuhänderlag zu den für täglich fälliges Geld banküblichen Zinsen veranlagt wird, sofern in dieser Treuhandvereinbarung nichts anderes erwähnt ist.
- 3) Die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages darf erst nach Erlag des Kaufpreises bei der Urkundenverfasserin und nach Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Bestätigung erfolgen, der originale Kaufvertrag ist bis dahin von der Urkundenverfasserin zu verwahren.

- 4) Die Kosten dieser Treuhanderschaft werden vom Käufer getragen.

Obervellach, am

Treugeber:

Treuhänderin:

Kurt Gollmitzer

Gemeinde Flattach

TOP 11: 5G-Netzausbau:

a) Beschluss gegen den Ausbau bzw. gegen Errichtung von 5G-Stationen in Flattach

Hr. Johann Kuhn aus Spittal/Drau gilt als einer der bekanntesten und rechtlich fundiertesten Verfechter gegen einen überbordenden Ausbau von Mobilfunknetzen ohne ausreichende Würdigung und Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte.

Auch beim Thema 5G-Technologie setzt sich Hr. Kuhn sehr für die Berücksichtigung der bis dato noch völlig unzureichend beleuchteten gesundheitlichen Risiken ein.

Auch haben sich bereits zahlreiche Gemeinden in Österreich via GR-Beschluss gegen den Ausbau des 5G-Netzes in ihrer Gemeinde ausgesprochen. Unter anderem auch die Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim, wobei Bgm. Krenn zudem die Funktion des Obmannes der Österreichischen Gesundheitskasse inne hat.

Lt. Ansicht von Hr. Kuhn wurden die Standorte für die Sendeanlagen des bisherigen Ausbaus des Mobilfunknetzes ohne Berücksichtigung der gesundheitlichen Auswirkungen auf die Nachbarn bewilligt, indem die verpflichtende Berücksichtigung der Flächenwidmung im Baubewilligungsverfahren nicht erfolgt ist. Dieselbe Praktik soll auch für den flächendeckenden Ausbau des 5G Funknetzes angewendet werden.

Statt dieser rechtswidrigen Praktik soll ab sofort die Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996 idGF. , auch bei der Errichtung von baulichen Anlageteilen von Sendeanlagen jeglicher Art (Bewilligungspflichtige Vorhaben §6 und Bewilligungsfreie, mitteilungspflichtige Vorhaben §7), verpflichtend so angewendet werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung des Kärntner Raumordnungsgesetz - K-ROG, LGBl Nr. 76/1969 §3c Abs. 3, bezogen auf die „Verwendung“ des Vorhabens, bei der Vorprüfung als Voraussetzungen § 17 (K-BO 1996), berücksichtigt werden.

Sendeanlagen des Mobilfunks wären baubehördlich gleich zu behandeln, wie sonstige gewerbliche Anlagen, welche Emissionen abgeben. Die Flächenwidmungskonformität ist mittels eines betriebstypologischen Gutachtens festzustellen.

Dabei wären die Richtlinien der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 einzuhalten. Lt. Kuhn ist bekannt, dass die Landessanitätsdirektion Salzburg diesbezügliche Gutachten zur Widmungskonformität im Rahmen von Bauverfahren erstellt. Sollte das Widmungsmaß an den Nachbargrundgrenzen nicht eingehalten werden können, dann sind, zum Schutze der erhöhten Immissionen, Abschirmmaßnahmen an der Grundstücksgrenze und den Hausaußenwänden dem Anlagenerrichter bzw. dem Anlagenbetreiber vorzuschreiben, damit die von Umweltmedizinern und Baubiologen als zulässig festgelegten Strahlenbelastungen auf dem Grundstück und im Hausinneren gewährleistet werden. Für die bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Sendeanlagen, sind nachträgliche Überprüfungen der Standorte auf ihre Widmungskonformität innerhalb der nächsten 3 Jahre, unter analoger Anwendung der vorhin geschilderten Kriterien, durchzuführen.

Vorab wurde mit der KELAG (DI Josef Polster) abgeklärt, ob dem Unternehmen im Falle eines entsprechenden GR-Beschlusses gegen 5G irgendein Nachteil erwachsen würde. Seitens der KELAG wurde dies verneint bzw. vor allem auf den internen Betriebsfunk verwiesen.

GR Ampferthaler ortet eine Doppelmoral dahingehend, dass jeder einerseits überall erreichbar und besten Empfang haben möchte, andererseits jedoch keinerlei Strahlung ausgesetzt sein möchte. Ihrer Ansicht nach wäre es aussichtsreicher, sich für eine Parteistellung der Gemeinde im Bewilligungsverfahren einzusetzen. Auch plädiert sie für eine „sachliche Information und Aufklärung“ des Gemeinderates vor einer allfälligen Beschlussfassung.

GR Goritschnig erinnert an die Verurteilung des gesamten Spittaler Gemeinderates, welcher die Errichtung eines Handymastens nicht bewilligte.

Der Amtsleiter klärt dazu auf, dass hier unterschiedliche Fakten vorliegen.

Der Spittaler Gemeinderat hat die Erteilung der Baubewilligung ohne Rechtsgrundlage verweigert. Durch die unter diesem TOP 11 zur Beratung/Beschlussfassung vorliegenden „Instrumente“ (Verordnung etc.) wird es eben der Baubehörde überhaupt erst ermöglicht, mit Rechtsgrundlage im Sinne der Gesundheit der Bevölkerung zu agieren.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 5 Gegenstimmen (GR Ampferthaler, GR Goritschnig, GR Ing. Unterweger, GV DI Vierbauch, Ersatzmitglied Hartweger) beschlossen

- dass die Breitbandversorgung für das schnelle Internet in der Gemeinde Flattach mittels eines Glasfaserkabelnetzes, unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes, so wie dies das beschlossene Ziel in der Breitbandstrategie 2020 war, und nicht mit der gesundheitsschädlichen 5G Funkanwendung durchgeführt wird, um die Bevölkerung, sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsgefährlichen und schädlichen Mobilfunkstrahlung zu schützen.
- dass bei der baubehördlichen Genehmigung von Sendeanlagen jeglicher Art der Verwendungszweck (die Strahlung), bei der Standortzulässigkeit berücksichtigt wird, und bei den bereits bestehenden Sendeanlagen innerhalb von 3 Jahren eine nachträgliche Überprüfung diesbezüglich durchzuführen ist.

TOP 11: 5G-Netzausbau:

b) Beschluss einer Resolution an die österreichische Bundesregierung

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 5 Gegenstimmen (GR Ampferthaler, GR Goritschnig, GR Ing. Unterweger, GV DI Vierbauch, Ersatzmitglied Hartweger) beschlossen, nachstehende Resolution an die Österreichische Bundesregierung beraten und beschließen:

Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert

- den 5G-Netzausbau vorübergehend zu stoppen, bis nachweislich sichergestellt ist, dass 5G keine gesundheitlichen Schäden an Mensch und Tier verursacht. Vor allem muss dem vorsorglichen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung eine höhere Priorität eingeräumt werden.

TOP 11: 5G-Netzausbau:

c) Beschluss baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet

Die Breitbandversorgung für ein schnelles Internet in der Gemeinde Flattach mittels eines Glasfaserkabelnetzes, unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes wurde durch die Breitbandstrategie 2020 hergestellt. Die Gemeindevertretung möge sich gegen einen zusätzlichen Ausbau aussprechen, welcher auf Basis der Funkanwendungen 5G durchgeführt werden soll, ohne dass beim Senderbau die negativen Auswirkungen der Funkstrahlung auf die Umgebung weiterhin nicht berücksichtigt werden.

Standorte für Sendeanlagen des bisherigen Ausbaus des Mobilfunknetzes wurden ohne Berücksichtigung der Flächenwidmung im Baubewilligungsverfahren genehmigt. Dieser Rechtsirrtum hat seine Ursache in der Einrede, dass die Gemeinden gesundheitliche Belange bei der Baugenehmigung von Sendeanlagen des Mobilfunks aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht prüfen dürfen. Um den Rechtszustand für den geplanten, flächendeckenden Ausbau eines immer stärker werdenden Funknetzes mit den damit einhergehenden Emissionen, wiederherzustellen, möge der Gemeinderat die nachstehende Verordnung beschließen:

Durch diese Verordnung soll die Bevölkerung, sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsschädlichen Mobilfunkstrahlung geschützt werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 5 Gegenstimmen (GR Ampferthaler, GR Goritschnig, GR Ing. Unterweger, GV DI Vierbauch, Ersatzmitglied Hartweger) beschlossen, nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 131-0-89/2020

Betreff: baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach gemäß § 12

im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2, lit. 11. „örtliche Baupolizei“ und lit. 12. „örtliche Raumplanung“ Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung LGBl Nr. 66/1998 idgF.

(Beschluss des Gemeinderates Flattach vom 09.07.2020)

§ 1

Ab sofort soll die Kärntner Bauordnung 1996 LGBl Nr. 62/1996 idgF. auch bei der Errichtung von baulichen Anlageteilen von Sendeanlagen jeglicher Art (§ 6 Baubewilligungspflicht, § 7 Bewilligungsfreie, mitteilungspflichtige Vorhaben, baubehördliche Aufträge) verpflichtend so angewendet werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung des Kärntner Raumordnungsgesetzes LGBl Nr. 76/1969 (Flächenwidmung), bezogen auf die „Verwendung“ des Vorhabens, bei der Vorprüfung zur Bauplatzzeichnung eingehalten werden.

§ 2

Sendeanlagen des Mobilfunks wären baubehördlich gleich zu behandeln, wie sonstige gewerbliche Betriebsanlagen, welche Emissionen abgeben. Die Flächenwidmungskonformität ist mittels eines betriebstypologischen Gutachtens festzustellen. Dabei wären die Richtlinien der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 bezüglich des Widmungsmaßes einzuhalten.

§ 3

Sollte das Widmungsmaß (siehe § 2) an der Anrainergrundgrenze nicht eingehalten werden können, dann sind, zum Schutze der erhöhten Immissionen, Abschirmmaßnahmen an der Grundstücksgrenze oder an den Hausaußenwänden dem Anlagenerrichter bzw. dem Anlagenbetreiber vorzuschreiben, damit die von Umweltmedizinern und Baubiologen als zulässig festgelegten Strahlenbelastungen, auf dem Grundstück und im Hausinneren, gewährleistet werden.

§ 4

Für bereits baubehördlich bewilligte und in Betrieb befindlichen Sendeanlagen, sind nachträgliche Überprüfungen der Standorte auf ihre Widmungskonformität innerhalb der nächsten 3 Jahre unter analoger Anwendung der vorhin geschilderten Kriterien gemäß § 36 Abs 1 K-BO 1996, durchzuführen.

§ 5

Für baubehördlich nicht bewilligte Aufrüstungen von Sendeanlagen auf neue Funkanwendungen sind die Bestimmungen des §35 Abs. 5. K-BO 1996 anzuwenden und die Benützung der bestehenden baulichen Anlagen durch die nicht bewilligte Funkanwendung einzustellen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Kurt SCHOBER



An der Amtstafel und im Internet unter
www.flattach.gv.at

kundgemacht am: 10.07.2020
abgenommen am: 27.07.2020

TOP 12: Bedarf Tagesmutter (Herbst 2020)

Die Thematik der möglichen Installierung einer Tagesmutter ab Herbst 2020 wurde im Rahmen von mehreren Zusammenkünften in jüngster Vergangenheit einer Beratung zugeführt.

Kinderbetreuung durch Tagesmütter ist ein Betreuungsmodell für Kinder im Alter von 8 Wochen bis 10 Jahren. Ein wesentliches Merkmal ist die familiennahe und individuelle Betreuung und Förderung der Kinder, sowie das flexible Angebot der Betreuungszeiten. Tagesmütter betreuen, je nach räumlicher Kapazität, bis zu 6 Kinder zeitgleich.

Weil frühkindliche Betreuungsformen immer gefragter werden und derzeit im Kindergarten Kinder erst ab dem 3. Lebensjahr betreut werden können, wurde die Idee geboren, bei Bedarf eine Tagesmutter zu installieren.

Der Elternbeitrag für diese individuelle Betreuungsform richtet sich nach dem vereinbarten Betreuungsausmaß (sollte mindestens 60 Monatsstunden betragen) und beträgt € 2,20 pro vereinbarter Stunde und Kind.

Seitens des Landes Kärnten wird die Betreuung durch Tagesmütter gefördert. Bei einem Besuch von mind. 60 Stunden pro Monat, wird jedes Kind mit € 0,66 Euro pro Betreuungsstunde unterstützt.

GV DI Vierbauch als Obfrau des Familienausschusses war bis zur heutigen GR-Sitzung beauftragt, ein schlüssiges und transparentes Berechnungsmodell vorzulegen, wonach die Ausfinanzierung dieses Vorhabens unter der Ausnutzung aller lukrierbaren Fördermittel sowie des genannten Gemeindebeitrages von höchstens € 6.000 sichergestellt ist.

GV DI Vierbauch berichtet, dass der Bedarf zwischenzeitlich erhoben wurde bzw. sichert zu, dass aufgrund dieser Erhebung in Verbindung mit den avisierten Gemeindemitteln von höchstens € 6.000 (auch allenfalls mit Sponsoren) ein funktionierendes Pilotprojekt im kommenden Schuljahr sichergestellt ist.

GR Ampferthaler erkundigt sich nach Fragen der Ausfinanzierung, des Raumbedarfs, der notwendigen Infrastruktur etc.. Der Mandatarin fehlt diesbezüglich ein schlüssiges Konzept bzw. die klare Aussage, was die Gemeinde zu finanzieren hat.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag von Bgm. Schober wird nach eingehender Diskussion einstimmig beschlossen:

- Die Gemeinde Flattach beabsichtigt die Installierung einer halbtägigen „Tagesmutter“ im Schuljahr 2020/2021 als Pilotprojekt auf 12 Monate, wobei die Gemeinde dazu eine finanzielle Beitragsleistung in Höhe von höchstens € 6.000 leistet. Die Anstellung der Tagesmutter erfolgt im Wege von FamiliJa. Der konkrete Umsetzungsbeschluss soll in der kommenden GR-Sitzung gefasst werden.

**TOP 13: Gemeinde Flattach – Tatra Mountain Resorts:
Vereinbarungen zur nachhaltigen Zusammenarbeit und Kooperation**

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den neuen Betreibern am Mölltaler Gletscher soll auf einer partnerschaftlichen, soliden und zukunftsorientierten Grundlage basieren.

Somit ist es das Ziel, entsprechende Vereinbarungen („Arbeitspapier“) zu konzipieren, wo beide Partner ihre Interessen verankern können, und das Schigebiet somit in eine erfolgreiche Zukunft geführt werden kann. Zu diesem Zweck erfolgten bis gestern diverse Abstimmungsgespräche/Abstimmungen unter Einbeziehung der jeweiligen Rechtsbeistände.

Im Rahmen der jüngsten Zusammenkunft vom 23.06.2020 wurden die Eckpunkte nochmals konkretisiert bzw. liegt seit gestern (08.07.2020) eine beschlussreife Endfassung einer Kooperationsvereinbarung sowie eines Vergleiches vor.

Die darin enthaltenen Eckpunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Wechselseitiger Verzicht auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche im Zusammenhang mit den bisherigen Förderverträgen.
- Gegenseitige Unterstützung bei der touristischen Entwicklung in der Gemeinde
- Absichtserklärung TMR zur Erweiterung der Kapazitäten bzw. der bestehenden Anlagen, Modernisierung und Neuerrichtung von Bahnen sowie Errichtung von Hotelanlagen.
- Betriebsverpflichtung der Mölltaler Gletscherbahnen zumindest für 10 Jahre.
- Vorlage eines „Business-Planes“ innerhalb von 12 Monaten, in welchem die beabsichtigten Erweiterungen, Modernisierungen und Neuerrichtungen darstellt werden.
- Kostenbeteiligung von TMR zum Schibusbetrieb im Ausmaß von 35 % der Kosten, mindestens jedoch € 30.000 pro Saison ab Saison 2020/2021 auf die Dauer von 5 Saisonen. Nach 5 Saisonen erfolgt jedenfalls die Verlängerung um weitere 5 Saisonen, wobei die Bedingungen sodann partnerschaftlich neu verhandelt werden.
- Vorkaufsrecht für die Gemeinde Flattach betreffend Grundflächen der Mölltaler Gletscherbahnen im Talbereich (Ortsbereich Innerfragant, Bereich vor Ortseinfahrt Innerfragant, Bereich Flattach-Ost, Bereich Außerfragant-West, Grundstück östlich des Gemeindeamtes, Grundstücke nördlich des Hotels „Gletschermühle“.
- Übernahme der Kosten des Rechtsbestandes der Gemeinde Flattach durch TMR.

Losgelöst von diesen Vereinbarungen konnte durch Bgm. Schober eine Erhöhung des derzeitigen Kontingentes der Dauerfreikarten für das Schigebiet von 5 auf 10 Karten erreicht werden.

GR Ampferthaler erkundigt sich, ob das Vorkaufsrecht für die Gemeinde grundbücherlich sichergestellt ist. Der Bürgermeister bejaht dies bzw. kann die Gemeinde im Anlassfall an potenzielle Interessenten vermitteln.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die nachstehende Kooperationsvereinbarung (Endfassung vom 08.07.2020) zwischen der Gemeinde Flattach und der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG sowie der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH
- den nachstehenden Vergleich (Endfassung vom 08.07.2020) zwischen der Gemeinde Flattach und der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG sowie der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

zu genehmigen:

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

Gemeinde Flattach

9831 Flattach

(im Folgenden die "**Gemeinde**")

einerseits

und

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG

FN 19797 p

Talstation, Innerfragant 46

9831 Flattach

(im Folgenden "**Mölltaler KG**")

sowie

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

FN 93283 g

Talstation, Innerfragant 46

9831 Flattach

(im Folgenden "**Mölltaler GmbH**" und gemeinsam mit der Gemeinde und der Mölltaler KG im Folgenden die "**Vertragsparteien**")

andererseits

wie folgt:

1. Gegenseitige Unterstützung bei der Tourismusedwicklung in der Gemeinde Flattach/Informationspflichten/Vorkaufsrecht (Absichtserklärungen und Verpflichtungen)

Die Vertragsparteien erklären, sich gegenseitig bei der Tourismusedwicklung in der Gemeinde Flattach zu unterstützen:

- 1.1 In den vergangenen Jahren wurden in die Mölltaler Gletscherbahnen keine signifikanten Investitionen getätigt. Mölltaler KG und Mölltaler GmbH haben die Absicht, die Kapazitäten bestehender Einrichtungen zu erweitern, die Infrastruktur zu modernisieren, neue Bahnen zu errichten und Hotelanlagen auszubauen. Durch die Plattform Gopass soll der Anstieg der Besucherzahlen verstärkt werden.
- 1.2 Die Gemeinde beabsichtigt, Mölltaler KG und Mölltaler GmbH bei diesen Plänen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs bestmöglich zu unterstützen.
- 1.3 Mölltaler KG sowie die Mölltaler GmbH verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb der Mölltaler Gletscherbahnen zumindest für einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren ab Abschluss dieser vertraglichen Vereinbarung aufrecht bleibt.
- 1.4 Mölltaler KG und Mölltaler GmbH verpflichten sich weiters, längstens binnen 12 Monaten ab Abschluss dieser vertraglichen Vereinbarung der Gemeinde einen „Businessplan“ vorzulegen, in welchem die Erweiterung der Kapazitäten bestehender Einrichtungen, die Modernisierung der Infrastruktur sowie die Planung neu zu errichtender Bahnen sowie von Hotelanlagen als vorrangige Themen enthalten sind. Die 12-monatige Vorlagefrist wird für den Fall behördlich verordneten gänzlichen oder teilweisen Schließung des Betriebes (in welcher Form auch immer) aufgrund von Covid-19 Maßnahmen um jenen Zeitraum verlängert, für welchen diese behördliche Schließung gilt.

1.5 Der Mölltaler GmbH sowie der Mölltaler KG ist bekannt, dass die Gemeinde dafür Sorge getragen hat, dass ein Ski-Bus, eingebettet in den Linienverkehr, jeweils in den Monaten Oktober bis Mai einer jeden Saison zur Talstation der Mölltaler Gletscherbahnen verkehrt. Die Mölltaler KG und die Mölltaler GmbH übernehmen hinkünftig für die Dauer von 5 Jahren ab der Wintersaison 2020/2021 die Verpflichtung, den Teil der Kosten dieser eigens zu Zwecken der Ski-Bus-Beistellung geschaffenen Linie im Innenverhältnis mit der Gemeinde zu übernehmen, dies in Höhe von 35 % der Kosten des Schibusses, mindestens jedoch € 30.000,- (in Worten: dreißigtausend Euro) pro Saison. Dies alles unter der von der Gemeinde präsentierten Prämisse, wonach die Gemeinde mit dem Betreiber des Ski-Busses einen Ski-Bus-Beistellungsvertrag im Umfang von € 80.000,- pro Saison für die Dauer von 5 Jahren vereinbart hat. Nach Ablauf der genannten 5 Saisonen erfolgt jedenfalls eine Verlängerung um weitere 5 Saisonen, wobei die Bedingungen sodann partnerschaftlich neu zu verhandeln sind. Die Organisation bzw. die Abstimmung des Fahrplanes mit dem jeweiligen Betreiber (derzeit „Verbund“) obliegt weiterhin der Gemeinde. Die Gemeinde wird in diesem Zusammenhang weiterhin für eine bestmögliche Preisgestaltung gegenüber dem jeweiligen Linienbetreiber Sorge tragen. Die Vertragsparteien werden sich gemeinschaftlich dafür bemühen, dass hinkünftig auch jene Beherbergungsbetriebe, die von der Ski-Busen profitieren, sich an den damit verbundenen o.a. Kosten anteilmäßig beteiligen werden.

1.6 Um die Gemeinde in die Lage versetzen zu können, allfällige Grundstücke gegebenenfalls rückzukaufen bzw. zumindest von allfälligen Verkäufen vorab Kenntnis zu erlangen, verpflichten sich die Mölltaler KG und die Mölltaler GmbH dafür Sorge zu tragen, in die Liegenschaften im Gemeindegebiet Flattach, die in der hier beigefügten Anlage Nr. 1 mit Stand der Vertragsunterfertigung abschließend angeführt werden, welche als Eigentümer die Mölltaler KG und / oder die Mölltaler GmbH aufweisen, ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde einzuverleiben (in der weitem Folge kurz „**Vorkaufsrecht**“

genannt), wobei dieses Vorkaufsrecht eine Veräußerung von Liegenschaften im Gemeindegebiet Flattach an die anderen Mitglieder der konsolidierten Unternehmensgruppe Tatro mountain resorts, a.s. nicht erfasst. Dies auf Kosten der Mölltaler GmbH und Mölltaler KG. Um jeden Zweifel auszuschließen, halten die Vertragsparteien klarstellend fest, dass das Vorkaufsrecht auch Nachstehendes nicht erfasst:

- (i) Liegenschaften in den anderen Gemeindegebieten,
- (ii) Anteile an Mölltaler KG und/oder Mölltaler GmbH,
- (iii) jegliche Art von Umgründung, Verschmelzung, Umwandlung, Zusammenschluss, Spaltung, Betriebsübergang oder Betriebsteilübergang von Mölltaler KG und/oder Mölltaler GmbH.

Die Verkaufsparteien vereinbaren, dass das Vorkaufsrecht lediglich unbebaute Grundstücke erfassen soll. Das Vorkaufsrecht erlischt daher auch mit Vorliegen der jeweiligen Benützungsbewilligung oder Fertigstellungsanzeige hinsichtlich jener Gebäude und Grundstücke, wenn auf den vom Vorkaufsrecht erfassten Liegenschaften Gebäude errichtet werden. Festgehalten wird, dass durch die Herstellung von Gebäuden mit nachgewiesenen Herstellungskosten von weniger als EUR 200.000,00 (in Worten: zweihunderttausend Euro) und/oder von Gebäuden niedriger Ordnung (insbesondere Nebengebäuden bzw. Unterständen) das Vorkaufsrecht jeweils nicht erlischt.

- 1.7 Mölltaler KG und Mölltaler GmbH verpflichten sich zur ungeteilten Hand, im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Vertragspunkte 1.3, 1.4, 1.5 sowie 1.6, unbeschadet allfälliger höherer Schadenersatzforderungen der Gemeinde, zumindest eine Vertragsstrafe in Höhe von je EUR 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Euro) pro Verstoß binnen 14 Tagen ab schriftlicher Aufforderung an die Gemeinde zu bezahlen.

2. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung geheim und vertraulich gegenüber Dritten zu behandeln, sofern keine zwingende gesetzliche Offenlegungspflicht besteht oder alle Vertragsparteien im Einzelfall zustimmen oder die Weitergabe von Informationen an die von den Vertragsparteien in dieser Sache beigezogenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte (oder sonstige zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen) notwendig ist.

3. Kosten

- 3.1 Die Kosten der Rechtsvertretung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die der Gemeinde in der Höhe von € 12.000,- entstanden sind, werden von Mölltaler KG und Mölltaler GmbH übernommen.

4. Rechtswahl und Gerichtsstandsklausel

- 4.1 Diese Vereinbarung sowie die Frage ihres Zustandekommens unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.
- 4.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung oder ihres Zustandekommens ergeben, werden ausschließlich vor dem für 9831 Flattach sachlich zuständigen Gericht ausgetragen.

Flattach, am 09.07.2020

für Gemeinde Flattach

Kurt Schober,
Bürgermeister

Bratislava, am 08.07.2020

für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

Ing. Jozef Hodek,
Geschäftsführer

für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

Ing. Andrej Árendáš,
Geschäftsführer

für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

Ing. Jozef Hodek,
Geschäftsführer

für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

Ing. Andrej Árendáš,
Geschäftsführer

Anlage 1

zu Punkt 1.6 der Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Flattach und

der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG sowie

der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

gemäß Beschluss des Gemeinderates Flattach vom 09.07.2020, TOP 13

Folgende Liegenschaften/Parzellen im Gemeindegebiet Flattach werden mit Stand der Vertragsunterfertigung abschließend angeführt:

1288, 1290, 1287, 1291, 1292, 146, 1293, 1294, 1284/1, 1284/2, 1283, 1274, 1273,

KG 73303 Fragant (Innerfragant Ort)

1242/2, *KG 73303 Fragant (Innerfragant Ortsbeginn)*

347/10, 347/6, 347/7, 354/4, *KG 73303 Fragant (Außerfragant West)*

1282/1, 1282/2, 1280, 1245/1, 1245/2, *KG 73303 Fragant (Innerfragant Ort bzw. Ortsbeginn)*

143/1, 143/3, 143/4, 143/5, 141/2, 141/3, 140, *KG 73302 Flattach (Flattach-Ost)*

142, 130/2, 133/3, 141/1, 143/2, 133/1, 133/2, 133/4, 134, 135/1, 137/2, 135/2, 137/3, 135/2,
137/1, 136, 139/1, 138, 143/7, 143/8, 143/9, 139/2, 141/5, 141/4, *KG 73302 Flattach (Flattach-Ost)*

423/3, *KG 73302 Flattach (Grundstück östlich Gemeindeamt)*

451/3, 451/2, 451/1, 451/4, 451/5 und 451/6, *KG 73302 Flattach (nördlich Hotel „Gletscher-Mühle“)*

VERGLEICH

zwischen

Gemeinde Flattach

9831 Flattach

(im Folgenden die "**Gemeinde**")

einerseits

und

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG

FN 19797 p

Talstation, Innerfragant 46

9831 Flattach

(im Folgenden "**Mölltaler KG**")

sowie

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

FN 93283 g

Talstation, Innerfragant 46

9831 Flattach

(im Folgenden "**Mölltaler GmbH**" und gemeinsam mit der Gemeinde und der Mölltaler KG im Folgenden die "**Vertragsparteien**")

andererseits

wie folgt:

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Gemeinde als Fördergeberin und die Mölltaler KG sowie die Mölltaler GmbH als Fördernehmerinnen haben in der Vergangenheit mehrere Förderungsverträge abgeschlossen (im Folgenden die "**Förderungsverträge**").

- 1.2 Mit Schreiben vom 06.12.2019 machte die Gemeinde, vertreten durch Herrn RA Dr. Mario Petutschnig, gegenüber der Mölltaler KG einen Anspruch auf Rückforderung der gewährten Förderungen gemäß den Punkten 11.1, 11.2 sowie 11.4 in Verbindung mit Punkt 4.2 des Förderungsvertrages vom 02.08.1996 auf Grund der Abtretung sämtlicher Anteile an der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH an die Tetry mountain resorts, a.s. sowie an die Tetry mountain resorts AT GmbH geltend. Mölltaler KG und Mölltaler GmbH bestreiten diese Ansprüche.

Um diese Auffassungsunterschiede endgültig zu beseitigen und ein Gerichtsverfahren zu vermeiden, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

2. Bereinigung, Verzicht sowie Erklärung

Die Gemeinde verzichtet unbedingt und unwiderruflich auf die Geltendmachung von jeglichen Ansprüche gegen die Mölltaler KG, die Mölltaler GmbH und gegen mit diesen verbundenen Gesellschaften und Unternehmen sowie gegen sämtliche Organe, Organmitglieder und/oder Gesellschafter der Mölltaler KG und der Mölltaler GmbH im Zusammenhang mit sämtlichen bisherigen Förderungsverträgen, insbesondere wenn und soweit diese Ansprüche aus dem Erwerb der Anteile an der Mölltaler KG und der Mölltaler GmbH durch die Tetry mountain resorts, a.s. und die Tetry mountain resorts AT GmbH resultieren.

Ebenso verzichten ihrerseits die Mölltaler KG sowie die Mölltaler GmbH auf allfällige, wie immer geartete Ansprüche im Zusammenhang mit bisherigen Förderungsverträgen betreffend den Betrieb der Mölltaler

Gletscherbahnen gegenüber der Gemeinde. Weiters erklären die Mölltaler KG sowie die Mölltaler GmbH im Falle von Inanspruchnahmen der Gemeinde aufgrund eines deliktischen oder vertraglichen Handelns oder Nichthandelns der Mölltaler KG bzw der Mölltaler GmbH, wodurch Ansprüche gegenüber der Gemeinde ausgelöst werden, die Gemeinde schad- und klaglos zu halten. Ebenso erklärt die Gemeinde im Falle von Inanspruchnahmen der Mölltaler KG und/oder Mölltaler GmbH aufgrund eines deliktischen oder vertraglichen Handelns oder Nichthandelns der Gemeinde wodurch Ansprüche gegenüber der Mölltaler KG und/oder Mölltaler GmbH ausgelöst werden, die Mölltaler KG und/oder Mölltaler GmbH schad- und klaglos zu halten.

3. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung geheim und vertraulich gegenüber Dritten zu behandeln, sofern keine zwingende gesetzliche Offenlegungspflicht besteht oder alle Vertragsparteien im Einzelfall zustimmen oder die Weitergabe von Informationen an die von den Vertragsparteien in dieser Sache beigezogenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte (oder sonstige zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen) notwendig ist.

4. Kosten und Gebühren

- 4.1 Jegliche Kosten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung trägt jede Vertragspartei selbst.

5. Rechtswahl und Gerichtsstandsklausel

5.1 Diese Vereinbarung sowie die Frage ihres Zustandekommens unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

5.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung oder ihres Zustandekommens ergeben, werden ausschließlich vor dem für 9831 Flattach sachlich zuständigen Gericht ausgetragen.

Flattach, am 09.07.2020

für Gemeinde Flattach
Kurt Schober,
Bürgermeister

Bratislava, am 08.07.2020

für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG
Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH
Ing. Jozef Hodek,
Geschäftsführer

für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG
Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH
Ing. Andrej Árendás,
Geschäftsführer

für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

Ing. Jozef Hodek,
Geschäftsführer

für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

Ing. Andrej Árendáš,
Geschäftsführer

**TOP 14: Vorhaben "Katastrophenschäden – Unwetterereignisse Herbst 2019":
Finanzierungs- und Investitionsplan & Fördervereinbarung - Beschluss**

Bgm. Schober übergibt den Vorsitz an Vize-Bgm. Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Die Behebung der aus der Unwetterkatastrophe im November 2019 resultierenden Schäden im Gemeindevermögen schlägt sich mit einer Summe von € 1.610.028 zu buche.

In Abstimmung und auf Empfehlung der Gemeinderevision wurde vereinbart, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat Flattach zuzuführen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2020
Schadenssumme/Sanierungs- Instandsetzungskosten	€ 1.610.000	€ 1.610.000
Gesamtkosten	€ 1.610.000	€ 1.610.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2020
KAT-Fonds Bund	€ 805.000	€ 805.000
Darlehen Regionalfonds*	€ 805.000	€ 805.000
Gesamtsummen	€ 1.610.000	€ 1.610.000

*Das Darlehen Regionalfonds wird gemäß Tilgungsplan vom 08.07.2020 auf die Dauer von 5 Jahren (2021 bis 2025) mit jährlichen BZ-Mitteln in Höhe von € 168.248 bedient.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 12 Stimmen zu 3 Gegenstimmen (GR Ampferthaler, GR Goritschnig, GR Pußnig) beschlossen

- vorstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan
- nachstehende Fördervereinbarung (Zahl: 03-SP69-8/28-2020) zu genehmigen:

Die drei Mandatäre begründen Ihre Gegenstimmen mit dem bereits bei der Behandlung des zugrunde liegenden Dringlichkeitsantrag vorgebrachten Einwand, wonach ein Dringlichkeitsantrag mit keiner finanziellen Belastung der Gemeinde verbunden sein darf.

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Flattach** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Regionalfonds** als Förderungsgeber.

I. Gegenstand der Fördervereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Förderung der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten, im Konkreten von Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Projektes

„Katastrophenschäden – Unwetterereignisse Herbst 2019“,

auf Grundlage des Kärntner Regionalfondsgesetzes, LGBl Nr 8/2005 idgF, und der in Geltung stehenden Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden, für kommunale Hochbauvorhaben, für Breitbandinfrastruktur und für Mobilität im Land Kärnten.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für die Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes beträgt insgesamt

EUR 805.014,-

und wird in Form eines rückzahlbaren Kredites im Kalenderjahr 2020 bereitgestellt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

Die Förderungswerberin verpflichtet sich, nachstehende Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung zu erfüllen:

- a) Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes und die Planung und Durchführung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes muss (müssen) mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere mit den beihilferechtlichen und den vergaberechtlichen Bestimmungen, im Einklang stehen.
- b) Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme(n) muss unter Berücksichtigung der Förderung aus dem Kärntner Regionalfonds gemäß § 104 Abs. 6 oder 7 K-AGO sichergestellt sein.
- c) Die Rückübermittlung eines von der Förderungswerberin unterfertigten Exemplares dieser in zweifacher Ausfertigung übermittelten Fördervereinbarung erfolgt binnen vier Monaten nach der Übermittlung.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich,
 - a) mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Gewährung der Förderung zu beginnen;
 - b) die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) spätestens in dem der Förderauszahlung folgenden Jahr abzuschließen;
 - c) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen;
 - d) zur Überprüfung der Verwendung der Fördermittel auf Verlangen des Fonds alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme(n) zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernde(n) Maßnahme(n) betreffenden Unterlagen zu gewähren;
 - e) Abweichungen von den im Förderantrag enthaltenen Angaben betreffend den Zeitplan, die abschätzbaren Gesamtkosten oder den Finanzierungsplan bezüglich der zu fördernden Maßnahme(n) dem Förderungsgeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen;
 - f) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommene Verpflichtungen einzuhalten, die zur Sicherung des Erfolges der Förderung vorgeschrieben sind.
2. Die Förderungswerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

V. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des unter Pkt II angeführten Fondskredites erfolgt nach einer Aufstellung der Schäden im Gemeindevermögen durch die Förderungswerberin an den Förderungsgeber.

VI. Rückzahlung der Förderung

1. Der vom Förderungsgeber gewährte Kredit ist von der Förderungswerberin in **fünf** gleich hohen Jahresbeträgen (mittels Einziehungsauftrag) zurückzuzahlen. Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds wird ein jährlicher Zinssatz von 1,5 Prozent auf den aushaftenden Kreditbetrag verrechnet. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.06., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr.
2. Der Förderungswerberin wird nach Rückübermittlung der Fördervereinbarung -spätestens zugleich mit der Auszahlung des Kredites – ein Tilgungsplan hinsichtlich der Kreditrefinanzierung übermittelt.
3. Im Falle der nicht rechtzeitigen Entrichtung einer Rückzahlungsrates wird für die Dauer des Verzuges eine Verzinsung von 3 vH über dem Basiszinssatz vom Tag der Auszahlung verrechnet.

VII. Abwicklung der Förderung

Der Förderungsgeber darf sich zur Abwicklung der Förderung eines Treuhänders bedienen und diesem alle dazu notwendigen Daten der Förderungswerberin übermitteln.

VIII. Rückerstattung und Rückforderung der Förderung

Über Aufforderung des Förderungsgebers hat die Förderungswerberin innerhalb von vier Wochen einen als Förderung gewährten Kredit mit einer Verzinsung von 3 vH über dem Basiszinssatz, gerechnet vom Tag der Förderauszahlung, rückzuerstatten, wenn

- a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist;
- b) mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen worden ist oder die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) nicht fristgerecht abgeschlossen worden ist;
- c) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist;
- d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

IX. Datenschutz

Die Förderungswerberin erklärt ihre ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt a WS.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt, diese Fördervereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Fördervereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung die Förderungswerberin und der Förderungsgeber erhalten.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt a WS, am am

Für den Kärntner Regionalfonds:
Der Vorsitzende des Kuratoriums:

Für die Gemeinde Flattach*:

.....
LR Ing. Daniel Fellner
(Siegel)

* Fertigung gemäß § 71 Abs 2 K-AGO

DVR: 0062413 | Zahl: 03-SP69-0/28-2020

Dieser Fördervereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom
..... zu Grunde.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:00 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Ing. Christian UNTERWEGER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Michael PUSSNIG

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....